



3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Wustermark Nord“

Artenschutzfachbeitrag

Entwurf

Impressum

Auftraggeber: **DIBAG Industriebau AG**

Lilienthalallee 25
80939 München
Fon: 089.32470-0
Fax: 089.32470-490
E-Mail: info@dibag.de

Ansprechpartner:
Jessica Salzmann
Amelie Heidberg

Verfasser: **FUGMANN JANOTTA PARTNER** PartG mbB
Landschaftsarchitektur | Landschaftsplanung | Stadtplanung

Belziger Str. 25
10823 Berlin
T +49(0)30.2000976-12
F +49(0)30.2000976-99
Email: buero@fjp.berlin

Bearbeitung:
Julian Schilling
Susann Grigoleit

Entwurf, Oktober, 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Beschreibung des Plangebiets	1
1.3	Rechtliche Grundlagen	2
1.4	Methodik	4
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	7
2.1	Beschreibung des Vorhabens	7
2.2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	7
2.3	Untersuchungsraum	9
3	Relevanzprüfung / Ermittlung der prüfrelevanten Arten	10
4	Bestandsdarstellung der prüfrelevanten Arten und Prüfung der Verbotstatbestände	11
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2	Europäische Vogelarten	18
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	41
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	41
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	44
6	Zusammenfassung	46
7	Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG	47
7.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	47
7.2	Prüfung zumutbarer Alternativen	48
7.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	48
7.4	Angaben zum Risikomanagement	52
7.5	Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung	52
8	Verwendete Literatur	53
	Anhang I: Relevanzprüfung	55

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet 3. B-Planänderung GE Nord Wustermark	2
Abbildung 2: Geltungsbereich 3. Änderung B-Plan und Untersuchungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung	10
Abbildung 3: Ergebnisse der faunistischen Kartierung (Datengrundlage: Jabczynski 2024)	12
Abbildung 4: Habitatfläche und potenzielle Habitatfläche der Zauneidechse (Datengrundlage: Jabczynski 2024)	14
Abbildung 5: Brutreviere prüfrelevanter Brutvögel (Datengrundlage: Jabczynski 2024)	19
Abbildung 6: Altholzhaufen als Versteck- und Sonnungsplatz für Zauneidechsen	50

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Untersuchungsraum nachgewiesene prüfrelevante Reptilienart	12
Tabelle 2: Übersicht zu den im Untersuchungsraum prürelevanten Brutvögeln	18
Tabelle 3: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und der Kompensation von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen	46

Anlagenverzeichnis

Anlage III:	Artenschutzfachliche Stellungnahme für die Artengruppen Vögel, Reptilien, Amphibien sowie Hügelbauende Waldameisen. Artenschutzfachliche Erfassungsergebnisse für den Bebauungsplan Gewerbegebiet Wustermark Nord (Flächen westlich der L 202) mit Pufferflächen, 14641 Wustermark (JABCZYNSKI 2024)
Anlage VI:	Karte 2_Gesamtkarte Artenschutz (FJP)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die DIBAG möchte das Gewerbegebiet Nord in der Gemeinde Wustermark (Landkreis Havelland, Brandenburg) baulich entwickeln. Der bereits bestehende Bebauungsplan wurde im Jahr 2001 mit Satzung beschlossen und weist ein Gewerbegebiet mit zahlreichen Grünflächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich aus. Zwei Flächen wurden bereits entwickelt bzw. sind in Entwicklung: Es handelt sich um die Flächen des Baufeld 1 im Nordosten und der Bereich für die Ansiedlung eines Rechenzentrums. Zudem sind die Planstraße 1 zur Erschließung des Gewerbegebiets und die Planstraße 2 zur Veränderung der Kreuzungssituation der L 202 und des Kuhdammwegs bereits Plangegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplans. Letztere wurde bereits umgesetzt.

Für die verbleibenden Bereiche (ca. 35 ha) soll der Bebauungsplan geändert werden.

Die angestrebte Nutzung als Gewerbefläche geht vorrangig mit der Errichtung von neuen Gebäuden und Straßen einher. Hieraus können Beeinträchtigungen von gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten resultieren. Daher ist zu prüfen, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen kann. Aus diesem Grund ist die Planung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu unterziehen, deren Ergebnisse in diesem Artenschutzfachbeitrag (AFB) dokumentiert werden.

Im vorliegenden AFB werden daher:

1. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
2. sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Beschreibung des Plangebiets

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Wustermark Nord“ liegt im Norden der Gemeinde Wustermark und umfasst rund 35 ha. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist demnach gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) als Außenbereich einzustufen.

Die geplante Gewerbefläche befindet sich ca. 1 km nordwestlich des Autobahnkreuzes Berlin-Spandau. Südlich verläuft die B5 und östlich, in einer Entfernung von ca. 600 m, der Havelkanal.

Im Westen wird die geplante Gewerbefläche durch ein Umspannwerk sowie eine Kleingartenanlage begrenzt, im Osten durch die L202 und im Süden von der B5. Im Norden grenzt die Gemeindefläche von Brieselang an.

Das Plangebiet ist weitgehend unbebaut und kaum durch Versiegelung vorgeprägt. Der Versiegelungsanteil liegt bei unter 1 % (2.836 m²), dessen Gros die Straße *Am Umspannwerk* ausmacht. Die Flächen werden durch großräumige und zusammenhängende Offenlandflächen geprägt, die landwirtschaftlich teilweise noch intensiv genutzt werden oder bei denen es sich um Ackerbrachen handelt. Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs macht etwa ein Drittel aus. Darüber hinaus befinden sich eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage (3,4 ha) innerhalb der beplanten Fläche.

Hinweis: Der Begriff „Plangebiet“ bezieht sich im nachstehenden Text immer unmittelbar auf die anrechenbare Grundstücksfläche auf der Flur 002 in den Flurstücken 136/2, 137/2, 142, 144, 148, 150, 151, 152/6, 153, 906, 928, 929, 932, 971, 972, 976, 977, 1044, 1045, 1046, 1047, 1339,

1341, 1343, 1345, 1347, 1357 und 1358 und damit auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans der 3. Änderung selbst (vgl. Abb. 1) Wird nachfolgend vom übergeordneten Planungsraum gesprochen, sind sowohl die Flächen des B-Plangebiets selbst sowie die angrenzenden Flächen „Rechenzentrum“ bezeichnet.

Im Bebauungsplanentwurf (Anlage I, Stand Februar 2026) werden vier Gewerbeflächen ausgewiesen, fünf öffentliche Grünflächen (Flächen M1, M2, M3, M4 und M5) sowie eine Fläche zur Pflanzbindung (P1). Mit der B-Planausweisung werden 80 % der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen versiegelt.



Abbildung 1: Plangebiet 3. B-Planänderung GE Nord Wustermark

1.3 Rechtliche Grundlagen

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2873). In die Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)¹ wurden diese Änderungen übernommen. Die aktuelle Fassung des BNatSchG wurde zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die jeweils geltende Fassung des Gesetzestextes.

Die generellen **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

¹ Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Für Vorhaben, die aufgrund der **Aufstellung von Bebauungsplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches** (BauGB) zulässig sind, werden die Verbote durch **Absatz (5) des § 44** ergänzt:

- ¹ „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Bauen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans / im Innenbereich: Anm. d. Verf.] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind [Arten, für die die BRD gemäß BArtSchV eine besondere Verantwortung hat; Anm. d. Verf.], liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Die Beeinträchtigungen von ausschließlich national geschützten Arten werden in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs geprüft und sind daher nicht Bestandteil des AFB.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.4 Methodik

1.4.1 Grundsätzliches Vorgehen

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, im Hinblick auf eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Die ebenfalls gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu prüfenden Arten, für deren Erhalt Deutschland eine besondere Verantwortung trägt (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wurden noch nicht per Rechtsverordnung festgelegt. Infolgedessen kann diese Artengruppe im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag nicht berücksichtigt werden.

Für die im Untersuchungsraum ermittelten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfolgt in Abhängigkeit von den Wirkfaktoren und -prozessen der Planung eine Auswahl der potenziell betroffenen Arten (Relevanzprüfung, s. Kap. 3 und Anhang I). Arten, für die eine Betroffenheit durch die Planung z. B. aufgrund ihrer Unempfindlichkeit oder ihres Vorkommens außerhalb des planungsbedingten Wirkraums von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden unter Angabe der entsprechenden Begründung nicht weiter betrachtet. Für alle übrigen Arten wird eine vertiefte Prüfung im Hinblick auf die planungsbedingten, artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durchgeführt.

Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

1.4.2 Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände im Hinblick auf die EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen des *Guidance document* der EU gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG interpretiert und erläutert.

Fangen, verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Tötung ist individuenbezogen zu betrachten. Projektbedingte Individuenverluste sind insofern generell unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können sich u. a. durch Baufeldfreimachung ergeben (z. B. Zerstörung von aktuell besetzten Nestern oder Fledermausquartieren). Eine Verbotsverletzung ist dann anzunehmen, wenn die Verletzungen

oder Tötungen vermeidbar wären und/oder auf zu räumenden Lebensräumen - ggf. trotz vorheriger Umsiedlungsmaßnahmen - voraussehbar Exemplare der geschützten Arten verbleiben.

Gemäß §44 Abs. 5 Satz. 2 Nr. 1 ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Planung nach naturschutzfachlicher Einschätzung aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung oder Tötung von Einzelexemplaren verursacht, mithin also unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der mit einer solchen Planung im Naturraum verbunden ist (übliches Lebensrisiko). Hierdurch wird der sogenannte Signifikanzansatz für bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen legalisiert.

Ein planungsbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere dann zu erwarten, wenn Arten betroffen sind, für die sich aufgrund ihrer spezifischen Verhaltensweisen eine ungewöhnlich starke Gefährdung ergibt (z.B. besonders kollisionsgefährdete Vogelarten nach GARNIEL & MIERWALD 2010) oder stark frequentierte Wander- bzw. Flugkorridore zerschnitten werden.

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot der Störung liegt vor, wenn sich durch projektbedingte Störwirkungen innerhalb der genannten Zeiträume der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Punktuellen Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z.B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Unter Störung wird im Artenschutzfachbeitrag im Hinblick auf die europäischen Richtlinien die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht oder andere visuelle Effekte (z.B. Silhouettenwirkung) sowie Erschütterungen verstanden. Zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05). Darüber hinaus werden Zerschneidungswirkungen unter dem Verbotstatbestand der Störung behandelt.

Wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sind auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist gewährleistet, wenn im räumlichen Zusammenhang, also im Aktionsradius der betroffenen Art, weitere bzw. andere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen oder durch funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden. Für den Abriss von Gebäuden gilt die sogenannte „Legalausnahme“ des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht. In diesem Fall findet der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten uneingeschränkt Anwendung.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise

beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Beeinträchtigungen von Austausch- und Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten fallen dann unter den Verbotstatbestand der Zerstörung, wenn es sich um einen essenziellen Lebensraumbestandteil handelt und in der Folge ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte zu erwarten ist.

Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Als Standorte werden die konkreten Flächen verstanden, auf denen Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, auch für die Vegetationsruhe.

1.4.3 Einbeziehung von Artenschutzmaßnahmen

In die Beurteilung der Verbotstatbestände werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – CEF-Maßnahmen) einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauschutzmaßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind hier synonym zu Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) zu verstehen. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. Sie müssen zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann.

1.4.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG, „...“, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält [...]“. Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entspr. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) ist, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Dabei ist zunächst der Erhaltungszustand der lokalen Population in den Blick zu nehmen. Bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population stabil, sind auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes insgesamt auszuschließen. Darauf ist ggf. durch entsprechende Maßnahmen (kompensatorische Maßnahmen - FCS-Maßnahmen) hinzuwirken. Lässt sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene nicht ausschließen, sind die Auswirkungen auf die Population der Art auf der Ebene der biogeographischen Region zu prüfen. Im vorliegenden Fall befindet sich das Plangebiet in der kontinentalen Region.

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten ist das Maßnahmenkonzept zunächst darauf auszurichten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verhindern.

Falls sich der Erhaltungszustand einer betroffenen Art verschlechtert, ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ausgeschlossen.

Bei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie neben dem Verschlechterungsverbot auch das Bestehen eines günstigen Erhaltungszustands zur Ausnahmenvoraussetzung. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, kann nur eine Ausnahme erteilt werden, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dieses ist durch Maßnahmen sicherzustellen.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich ihrer schnellen Wirksamkeit.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Auf einer Fläche mit einer Größe von rund 35 ha soll der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wustermark Nord“ geändert werden. Im Bebauungsplanentwurf (Anlage I, Stand Februar 2026) werden vier Gewerbeflächen sowie öffentliche Grünflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Mit der B-Planausweisung werden 80 % der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen versiegelt. Dies geht mit dem Rückbau bestehender Infrastruktur (Rückbau bestehender PV-Anlagen auf einer Teilfläche des Plangebiets sowie der Errichtung von Gebäuden und Straßenverkehrsflächen einher. Die Straße *Am Umspannwerk* wird innerhalb des Plangebiets zurückgebaut; stattdessen wird die Erschließung durch den Neubau der Planstraße 3 gesichert, die auch den Anschluss an das Rechenzentrum gewährleistet. Das bedeutet, dass das Plangebiet fast vollständig überprägt wird.

2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben, die – bezogen auf die Darstellungen der 3. Änderung des Bebauungsplans – relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren werden dabei getrennt nach ihrer Ursache in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren einer vertieften Betrachtung unterzogen.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen werden zu erwarten sein durch die Baufeldfreimachung inklusive Rückschnitt von Gehölzen, dem Rückbau des östlichen Solarparks, den Erd- und Gründungsarbeiten, den Bau der Gebäude und sonstigen Bautätigkeiten inkl. des Baustellenverkehrs allgemein.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Visuelle und akustische Störreize während der Bauarbeiten können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung empfindlicher Tierarten führen. Außerdem können Erschütterungen durch Maschinenbetrieb und Baufahrzeuge, empfindliche Tierarten aus ihren Habitaten verdrängen. Zusätzlich zu den durch Lärm, Licht und Erschütterungen ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen sowie Baufahrzeugen und -maschinen eine starke Vergrämungswirkung insbesondere auf scheue Tierarten aus.

Stoffliche Einwirkungen

Durch den Einsatz von Baumaschinen, durch Reststoffe von Baumaterialien oder im Zuge von Montagearbeiten können Schadstoffe wie Motoröl oder Kraftstoffe austreten. Ein Eintrag dieser Stoffe kann Biotope schädigen und in der Folge zu einer Verringerung ihrer Lebensraumeignung auch für besonders- und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten führen. Stoffliche Einwirkungen über den Boden können zudem Pflanzen direkt schädigen.

Direkter Flächenentzug

Die Inanspruchnahme von Flächen zu bauphysikalischen Zwecken kann einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihrer biologischen Funktionen bewirken, dass bedeutsamen Funktionsräumen oder essentielle Teilhabitate für Tier- und Pflanzenarten verloren gehen. Der Wirkfaktor kann zudem auch unmittelbare Schäden bei auf der Fläche wachsenden Pflanzen verursachen.

Barriere- oder Fallenwirkungen sowie Individuenverluste

Die Tötung insbesondere von Individuen bodengebundener Tierarten kann baubedingt beispielsweise aus einer Kollision mit Baumaschinen resultieren oder durch fallenartig wirkende Anlagen wie z. B. Baugruben und Schächte hervorgerufen werden, aus denen diese nicht mehr entkommen können. Eine Barrierewirkung kann baubedingt zudem durch veränderte standörtliche oder strukturelle Bedingungen wie Aufschüttungen oder Gruben entstehen.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen werden u.a. durch die Anlage von Baukörpern, Verkehrswegen, Stellplätzen und Versorgungseinrichtungen verursacht.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Die Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen führt zu einer großflächigen und dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Diese bewirkt unter anderem eine Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts, indem ein erhöhter Anteil des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers zukünftig verdunstet oder oberflächlich abfließt, und nicht mehr vor Ort versickert. Eine Reduzierung der Wasserversorgung naturnaher Biotop im Umfeld kann die Folge sein. Die hiermit potenziell verbundenen Biotopschädigungen können auch den Verlust von Lebensraum für einzelne Tier- und Pflanzenarten bewirken.

Direkter Flächenentzug

Die Errichtung von Gebäuden sowie die Herstellung von Verkehrs- und Freiflächen führt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Die zuvor vorhandenen Biotop werden hierdurch innerhalb des Plangebiets zu einem großen Anteil zerstört und durch solche mit geringer Naturnähe und überwiegend geringem Vegetationsanteil ersetzt. Dies führt zu einer dauerhaften Reduzierung der Lebensraumeignung für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere mit dem Verlust gehölzbestandener Biotop und ruderaler Staudenfluren gehen Habitate für die im Plangebiet vorkommenden Tierarten verloren. Das betrifft zu einem großen Teil aufgelassene Ackerbrachen und die sich durch Auffassung mit einer Hochstaudenflur und Gehölzen eigenständig entwickelte Sukzessionsfläche als auch die Heckenstruktur entlang der Straße *Am Umspännwerk*. Die Gehölzstreifen zwischen der L202 und dem aktuell noch bestehenden Solarpark sowie entlang der B5 und dessen Auffahrt gelegene, mit Gehölzen bewachsene Bereiche, sollen als Grünstreifen erhalten bleiben, womit auch ein geringfügiger Anteil der Sukzessionsfläche inbegriffen ist.

Barriere- oder Fallenwirkungen sowie Individuenverluste

Die Tötung von Tieren kann aus einer Kollision mit baulichen Bestandteilen wie Glasscheiben oder Zäunen resultieren oder daher rühren, dass Tiere aus fallenartig wirkenden Anlagen wie z. B. Gullys, Schächten oder Becken nicht mehr entkommen können. Auch große Fensterfronten und Glasfassaden können bei Vögeln zu erheblichen Individuenverlusten führen.

Eine Barrierewirkung kann einerseits durch technische Bauwerke, andererseits aber auch durch veränderte standörtliche oder strukturelle Bedingungen wie Dammlagen hervorgerufen werden. Auch eine hohe anlagebedingte Mortalität führt letztlich zur Barrierewirkung.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nichtstoffliche Einwirkungen

Visuelle und akustische Reize können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung empfindlicher Tierarten führen. Lichtemissionen sind zudem eine der Hauptursachen für den allgemeinen Insektenrückgang. Insekten wiederum sind eine Nahrungsquelle verschiedener Tierarten wie Vögel, deren lokale Populationen durch eine solche Reduzierung des Nahrungsangebotes ebenfalls beeinträchtigt werden können. Zusätzlich zu den durch Lärm und Licht ausgelösten Störungen

übt die Anwesenheit von Menschen generell eine starke Vergrämungswirkung auf scheue Tiere aus. Visuelle und akustische Störreize entstehen im Plangebiet selbst infolge der angestrebten Gewerbenutzung vor allem durch den Kraftfahrzeugverkehr, die Freiflächnutzung sowie nächtliche Beleuchtungseinrichtungen wie Straßenlaternen.

Barriere- oder Fallenwirkungen sowie Individuenverluste

Durch die Planung wird sich das Verkehrsaufkommen und die menschliche Präsenz im Plangebiet stark erhöhen. Zugleich nimmt der flächige Anteil naturferner Biotope zu. Hierdurch können viele Tier- und Pflanzenarten nicht mehr im Plangebiet siedeln, wodurch dieses eine Barrierewirkung entfaltet. Die Tötung von Tieren innerhalb des Plangebiets kann betriebsbedingt bei bodengebundenen Tieren vor allem aus einer Kollision mit dem Straßenverkehr resultieren.

2.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans und wird an dessen nördlichen sowie westlichen Grenze um 100 Meter erweitert (Abb. 2). Diese Erweiterung wird vorgenommen, da innerhalb dieser 100 m schematisch mögliche Störeinflüsse und Beeinträchtigungen der Planung auf die benachbarten Flächen mit betrachtet werden können. Jenseits der Straßen L 202 und B 5 wurde diese Erweiterung nicht vorgenommen, da entlang der Straße eher störungsunempfindliche Arten gefunden wurden und davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine besonderen Störungen ausgelöst werden, die zu einer Beeinträchtigung dieser Artengruppen führen. Gen Nordwesten wird zudem ein Kleingewässer in ca. 140 Meter Entfernung in den Untersuchungsraum einbezogen.

Im zentralen sowie nördlichen Bereich des übergeordneten Planungsraums wird seit 2025 ein Rechenzentrum inkl. Nebengebäuden gebaut. Die Flächen sind nicht Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplans und damit nicht Gegenstand des vorliegenden AFB. Für das Rechenzentrum wurde im Rahmen des Bauantrags bereits ein gesonderter AFB erstellt (FJP, *Artenschutzfachbeitrag für den Bau eines Rechenzentrums*, 04.12.2024). Der Untersuchungsraum des AFB für das Rechenzentrum hatte selbst ebenfalls einen Puffer von 100 m um das Plangebiet und einen Puffer von 50 m um den entsprechenden Planungsstand der Planstraßen angesetzt, in dem die planungsrelevanten Arten betrachtet wurden. In diesem Zusammenhang werden bereits Maßnahmen zur Vermeidung als auch zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für die kartierten und von Beeinträchtigungen potenziell betroffenen Arten umgesetzt, die im AFB-*Rechenzentrum* niedergeschrieben stehen. Der im AFB-*Rechenzentrum* ausgeglichene Umfang an Lebensstätten (Zauneidechse) sowie an Brutrevieren (Brutvögel) der jeweiligen Arten werden im vorliegenden AFB nicht noch einmal betrachtet. Die verbleibenden Flächen der Zauneidechsen-Lebensstätten sowie die übrigen noch auszugleichenden Brutreviere der Vögel, die zwar bereits im Untersuchungsraum des AFB-*Rechenzentrum* vorhanden, aber aufgrund der noch nicht festgestellten Erheblichkeit von möglichen Beeinträchtigungen noch nicht ausgeglichen sind, werden entsprechend im vorliegenden AFB abgehandelt.

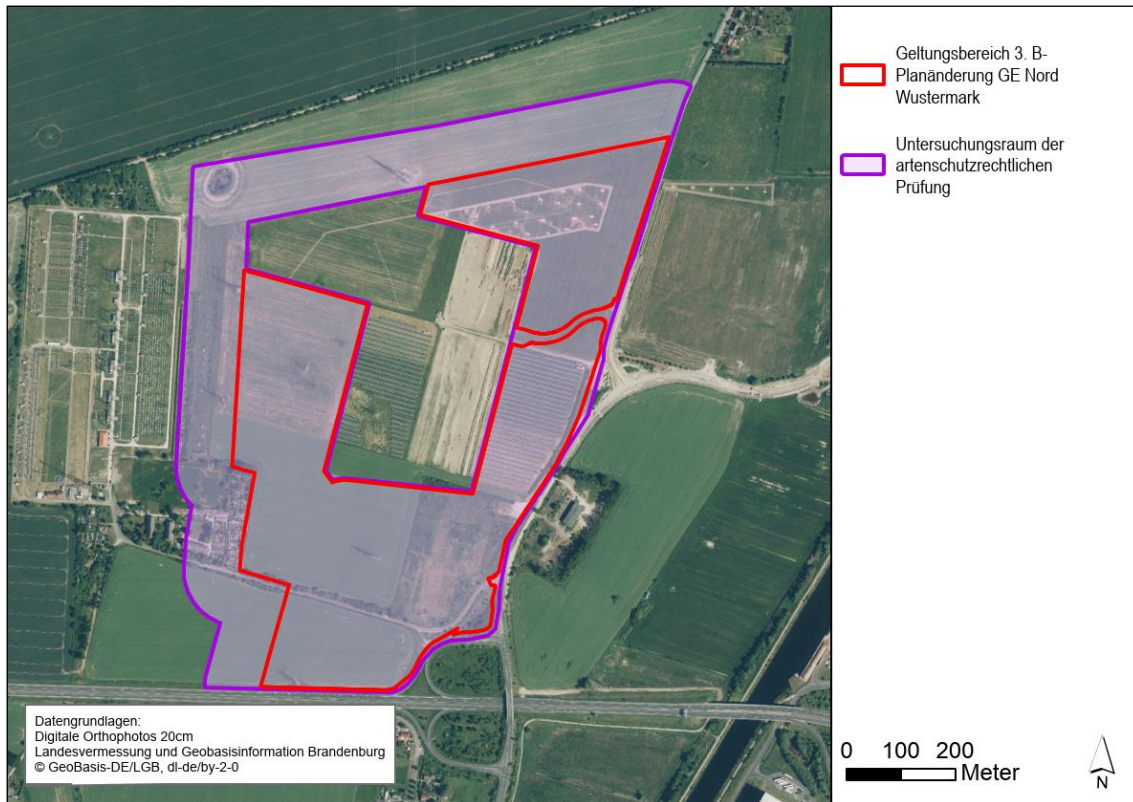


Abbildung 2: Geltungsbereich 3. Änderung B-Plan und Untersuchungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung

3 Relevanzprüfung / Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst in einem ersten Schritt die europarechtlich geschützten Arten (Anh. IV FFH-RL, europäische Vogelarten, vgl. Kap. 1.4) ermittelt (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur noch eingeschränkt unterzogen werden müssen.

Anhand von Kartierungen der Fauna wurde das Vorkommen prüfrelevanter, europarechtlich geschützter Tierarten untersucht. Zur Ermittlung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten wurden zwischen Ende März und Anfang Oktober 2024 faunistische Erfassungen im Untersuchungsgebiet der Kartierung nach JABCZYNSKI 2024 (siehe Anlage III) durchgeführt. Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages wurde die kartierte Fläche gemäß Kapitel 2.3 auf den nachfolgend betrachteten Untersuchungsraum eingegrenzt. Bei den Erfassungen wurde das Vorkommen von Brutvögeln, Amphibien, Reptilien und Hügelbauenden Waldameisen im Untersuchungsraum bestätigt (JABCZYNSKI 2024). Nach FRIEDRICH 2026 wurden die Erfassungen für die Zauneidechsen in Juni und August 2025 auf der östlich gelegenen Solarparkfläche ergänzt, die von April bis Juni 2026 fortgeführt werden sollen.

Die im Rahmen der Erfassungen resultierenden Gesamtartenlisten dienen anschließend als Grundlage für den zweiten Teil der Relevanzprüfung. Hierbei werden wiederum die europarechtlich geschützten Arten (Anh. IV FFH-RL, europäische Vogelarten) aus der Gesamtartenliste herausgefiltert und es wird anhand ihres Vorkommens im Untersuchungsraum und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen abgeschätzt, ob eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ist dies der Fall, werden die

jeweiligen Arten abgeschichtet und im Folgenden nicht weiter betrachtet (siehe Anhang I: *Relevanzprüfung*).

Abgeschichtet wurden einige der nachgewiesenen Arten, da die entsprechenden Brutreviere in ausreichender Entfernung zum Plangebiet bzw. Wirkraum liegen und eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Dies ist beim vorliegenden Vorhaben bei der Klappergrasmücke sowie den Amphibien der Fall. Für diese sowie weitere Arten kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich in der Relevanzprüfung in Anhang I.

Für die europäischen Vogelarten (geschützt nach VS-RL) werden regelmäßige Brutvögel und ehemalige regelmäßige Brutvögel betrachtet, wenn mit einem Wiederauftreten im Plangebiet gerechnet werden kann. Dabei werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in ihren ökologischen Gilden zusammengefasst beurteilt. Dies betrifft die Arten Amsel und Mönchsgrasmücke (Gebüsch- oder Staudenbrüter), Blaumeise und Haussperling (Höhlen- und Spaltenbrüter), Stieglitz (Baumbrüter), Braunkehlchen, Goldammer, Nachtigall, Schafstelze und Schwarzkehlchen (Bodenbrüter).

Für gefährdete (RL D) bzw. mindestens auf der Vorwarnliste befindliche (RL BB), nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten und Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung. Dies betrifft die Arten Bluthänfling, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche und Grauammer.

Aus der Artengruppe der Reptilien erfolgt keine Abschichtung. Die ausschließlich national geschützten Arten (besonders geschützt nach BArtSchV), werden im Rahmen der Eingriffsregelung als Teil der Umweltprüfung im Umweltbericht betrachtet und sind nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Dies betrifft die Hügelbauenden Waldameisen und die Amphibien.

4 Bestandsdarstellung der prüfrelevanten Arten und Prüfung der Verbotstatbestände

Im folgenden Kapitel werden die aus der Relevanzprüfung resultierenden Artenlisten inklusive Schutzstatus und Gefährdungssituation der einzelnen Arten sowie die ökologische Funktion des Untersuchungsraumes dargestellt und darauf basierend die Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Hinweise zu den angewandten Untersuchungsmethoden für die einzelnen Artengruppen sowie eine Darstellung der Untersuchungsergebnisse zu den Artengruppen, für die kein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erbracht werden konnte, sind JABCZYNSKI (2024) (vgl. Anlage III) zu entnehmen.

Hinweis: Die Ergebnisse der faunistischen Nachkartierungen für die Artgruppe Zauneidechse aus den Jahren 2025/26 werden im Nachgang, wenn abschließend vorliegend, ergänzt.

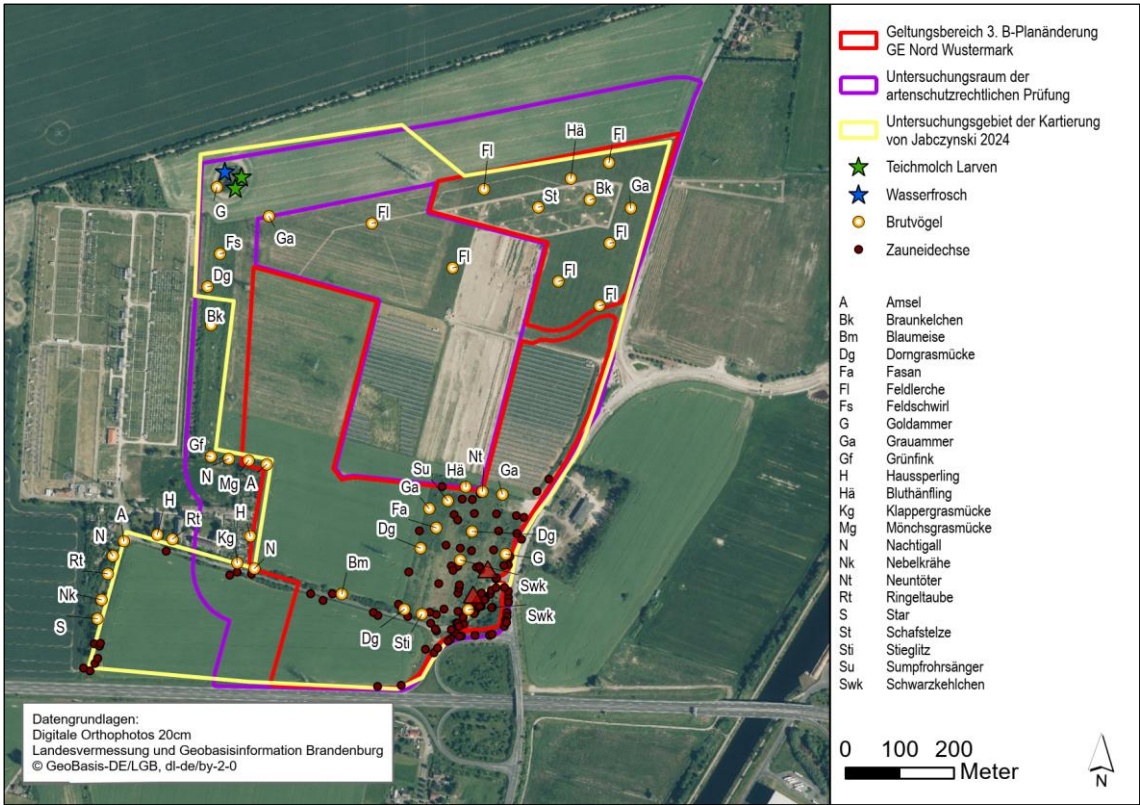


Abbildung 3: Ergebnisse der faunistischen Kartierung (Datengrundlage: Jabczynski 2024)

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien im Untersuchungsraum erfolgte im Jahr 2024. Für die Erhebungen des Jahres 2024 existiert bereits ein Kartierbericht (vgl. Anlage III, JABCZYNSKI 2024). Im Jahr 2025 erfolgten zudem Nachkartierungen auf der Solarparkfläche innerhalb des Plangebiets (Friedrich, 2025, *bisher nicht vorliegend*). Zusätzlich sind Nachkartierungen für die Monate April bis Juni 2026 für die Art Zauneidechse geplant. Die nachfolgenden artenschutzfachlichen Ausarbeitungen für die Zauneidechsen beruhen dementsprechend auf den Stand der Erfassungen aus dem Jahr 2024. Nähere Informationen zur Erfassungsmethodik können der Anlage III entnommen werden.

Für die östliche Solarparkfläche wird zunächst eine gutachterliche Ersteinschätzung vorgenommen. Eine abschließende Bewertung kann erst nach Fertigstellung des Kartierberichts von Fr. Friedrich, voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026, erfolgen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 ist die im Untersuchungsraum nachgewiesene Reptilienart aufgeführt.

Tabelle 1: Im Untersuchungsraum nachgewiesene prüfrelevante Reptilienart

Art	wissenschaftl. Name	BASV BNatSchG	FFH-RL	RL BB	RLD
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	IV	3	V

Art	wissenschaftl. Name	BASV BNatSchG	FFH-RL	RL BB	RLD
<u>Erläuterungen</u> RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (MEINIG ET AL. 2020) RLBB: Rote Liste gefährdeter Tiere im Land Brandenburg (DOLCH ET A. 1992 – Daten veraltet, hier zur Orientierung aufgeführt) Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend* = ungefährdet BASV/BNatSchG: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt FFH-Richtlinie: II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, IV = streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse					

Bei den Begehungen in den Jahren 2023 und 2024 konnten im gesamten Untersuchungsgebiet nach JABCZYNSKI insgesamt 109 Zauneidechsen kartiert werden (siehe Abb. 3), wobei adulte, subadulte sowie juvenile Tiere nachgewiesen wurden. Individuen der Art wurden weitgehend im Bereich der Böschungen der Straßen sowie schwerpunktmäßig auf der Sukzessionsfläche süd-östlich des Plangebietes festgestellt. Im Sommer 2025 wurden die Erfassungen auch für die östliche Solarparkfläche begonnen, wobei während der Aktivitätsperiode 2025 im Innenbereich dieser Fläche keine Vorkommen von Reptilien festgestellt werden konnten. Jedoch kann bisher nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich Teilflächen, insbesondere gut besonnte, unversiegelte Bereiche, als Lebensraum für die Zauneidechse eignen, da an den Randbereichen des Solarparks Nachweise von Zauneidechsen vorliegen (JABCZYNSKI 2024).

Die auszugleichenden Lebensstätten der Zauneidechse werden innerhalb des Geltungsbereichs mit derzeitigem Planstand der 3. Änderung des B-Plans (Stand: 02.2026) auf 4,2 ha ermittelt (ohne die Flächen des östlichen Solarparks). Eine vollständige Habitateignung haben die Sukzessionsflächen im Osten des Plangebiets sowie die angrenzende Grünfläche entlang der L 202 (Faktor 1,0). Für den nördlichen gehölzbestandenen Böschungsbereich der Straße *Am Umspannwerk* wird, aufgrund der Vegetationsstrukturen und der Nachweise, eine 50 %-ige Habitateignung ermittelt (Faktor 0,5). Die Habitatflächen der Zauneidechse im Plangebiet sind in Abbildung 4 dargestellt.

Für den Solarpark im Osten des Plangebiets kann zum derzeitigen Planstand nur eine Annahme getroffen werden, da eine Besiedlung der Flächen durch die Zauneidechse nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für die Flächen wird somit die Annahme einer 50 %-igen Habitateignung der Bereiche zwischen den PV-Modulen (Faktor 0,5) für die Zauneidechse getroffen. Damit erhöht sich der auszugleichende Lebensraum potenziell um 1,65 ha auf insgesamt 5,85 ha. Das tatsächliche zusätzliche Erfordernis kann erst abschließend ermittelt werden, wenn die Kartierungen im Jahr 2026 vollständig abgeschlossen wurden. Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2025 konnte innerhalb der Flächen des Solarparks kein Vorkommen der Zauneidechse ermittelt werden.

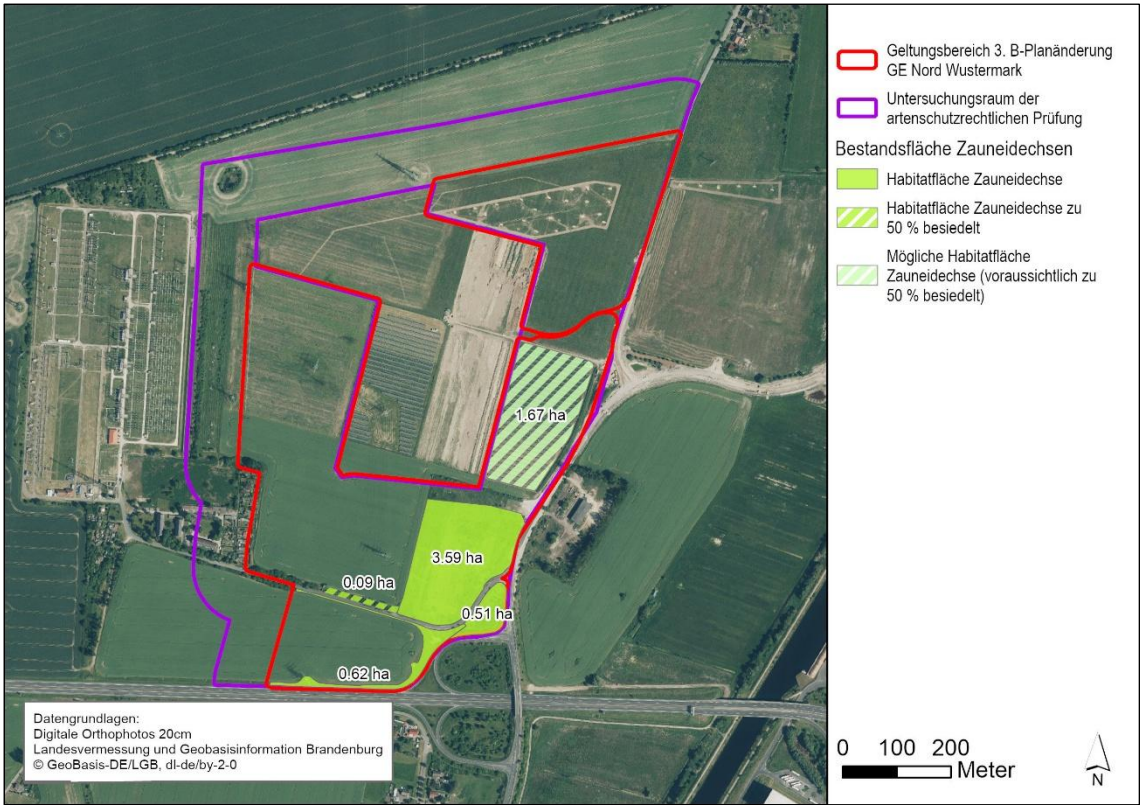


Abbildung 4: Habitatfläche und potenzielle Habitatfläche der Zauneidechse (Datengrundlage: Jabczynski 2024)

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Zauneidechse im Untersuchungsraum beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Artname: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Kategorie V	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR)
☒ Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	☒ FV günstig/hervorragend
	☐ U1 ungünstig - unzureichend
	☐ U2 ungünstig - schlecht

Artname: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Die Zauneidechse bewohnt strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationslosen, grasigen und verbuschten Flächen, Gehölzen und krautigen Hochstaudenfluren. Sie ist eine typische Art wärmebegünstigter Standorte. Ursprünglich besiedelte sie ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse regelmäßig neue Rohbodenstandorte geschaffen werden. Sekundär nutzt die Art vom Menschen geschaffene Lebensräume, z.B. Eisenbahndämme, Heidegebiete, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Grabenränder, Brach- und Ödländer, Feldraine, Schneisen, Kahlschläge, sonnige Kiefern-schonungen, Mauerwerk und ähnliche Standorte. Daneben werden auch Waldränder, Trockenrasenhabitate sowie Moor- und Sumpfgebiete erschlossen.

Wesentliche Habitatparameter stellen hierbei sonnenexponierte Lagen mit Hangneigungen $<40^\circ$, unbeschattete Areale/Strukturen (Nutzung als Sonnplätze), lockeres Bodensubstrat mit geeigneten Eiablageplätzen und ein relativ geringer Pflanzenbewuchs dar. Des Weiteren ist ein ausreichendes Angebot an Kleinstrukturen (z.B. Baumstubben, liegendes Holz, Stein- und Schotterhaufen, Kleinsäugerbaue) notwendig, das als Tages- bzw. Nachtversteck in Anspruch genommen werden kann. Ist Frostfreiheit gegeben, sind entsprechende Kleinstrukturen auch als Winterquartier nutzbar. Die Zauneidechse ist sehr standorttreu und nutzt meist nur kleine Reviere mit Flächengrößen bis zu 100 m^2 (GROßE & SIMON 2015, BLANKE 2010, ELLWANGER 2004).

Die Zauneidechse ist nach Roter Liste in Brandenburg als gefährdet und deutschlandweit auf der Vorwarnliste eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Im gesamten Untersuchungsgebiet nach JABCZYNSKI konnten in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt 109 Zauneidechsen nachgewiesen werden. Das Gros der Nachweise erfolgte auf der Sukzessionsfläche (GE 4 im Bebauungsplan) sowie der angrenzenden Straßenböschungsbereiche westlich der L202. Des Weiteren befinden sich noch weitere Fundorte in der Nähe des noch bestehenden Solarparks sowie im Bereich der Straßenböschungen der Straße *Am Umspännwerk*. Der Solarpark (GE 2) bietet zusätzlich potenzielle Lebensräume für die Art (insbesondere die Randbereiche sowie gut besonnte, unversiegelte Flächen). Bei den ersten Erfassungen im Jahr 2025 wurden jedoch keine Nachweise erbracht.

In Brandenburg ist die Art die am weitesten verbreitete Reptilienart und, sofern geeignete Habitate zur Verfügung stehen, ist sie in allen Regionen des Landes beheimatet (SCHNEEWEIß ET AL. 2004). Für Brandenburg ist eine auffallend hohe Rasterfrequenz zu verzeichnen. Die höchsten Rasterdichten weisen die Sanderflächen um Berlin und die Lausitzer Region auf. Als wichtige Primärlebensräume in Brandenburg sind die ausgedehnten Kiefernheiden und die Hangbereiche der Oder hervorzuheben. Viele Vorkommen sind heute individuenarm und isoliert, obwohl ein landesweites Netz linienförmiger Habitate der Dämme und Randstreifen von Verkehrswegen (Bahn, Straße, Wasserläufe) diese zahlreichen Vorkommen wieder mehr verbindet (SCHNEEWEIß ET AL. 2014).

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Der Hauptanteil der Nachweise im Plangebiet entfällt auf eine Fläche im Bereich der Autobahnauffahrt zur A5. Weitere zahlreiche Sichtungen erfolgten in einer strukturreichen Hochstaudenflur innerhalb der Sukzessionsfläche im Osten des Plangebiets sowie in Straßenböschungsbereichen. Der Rest des Plangebiets ist aufgrund der aktuell noch als Acker bewirtschafteten, strukturarmen Flächen nicht als Lebensraum für die Art geeignet. Lediglich der östlich noch bestehende Solarpark hat Lebensraumpotenzial.

Beeinträchtigungen von Zauneidechsenpopulationen gehen u.a. von Prädatoren aus. Neben Greifvögeln wie dem Mäusebussard, Füchsen und Waschbären, sind dies auch Wildschweine. Beeinträchtigungen durch Störwirkungen, etwa durch das unerlaubte Betreten des Geländes durch Erholungssuchende, werden als gering eingeschätzt.

Aufgrund der relativ hohen Anzahl an Nachweisen im Bereich der südöstlich im Plangebiet liegenden Sukzessionsfläche sowie des artspezifisch vergleichsweise kleinen Aktionsradius wird von einer fest etablierten Population ausgegangen. Unter Berücksichtigung der für eine Ortsrandlage typischen Hintergrundbelastungen, wird insgesamt ein **günstiger Erhaltungszustand (FV)** der lokalen Population zugrunde gelegt.

Artname: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V2: Umweltbaubegleitung - V3: Aufstellen eines Reptilienschutzzauns während der Winterruhe der Zauneidechse (1. November bis 28./29. Februar) für die flächenbezogenen Bautätigkeiten - V4: Absammeln von Zauneidechsen im Bereich des eingezäunten Bereichs während der Absammelphase ☒ Kompensatorische Maßnahmen (AFCS) sind vorgesehen - A_{FCS}1: Habitatherstellung für die Zauneidechse und Verbesserung des Nahrungsangebots für Vogelarten des Halboffenlandes Im Zuge der Baufeldfreiräumung sowie sämtlicher weiterer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Gewerbegebietes, kann es zu einer Tötung von Individuen durch Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen kommen. Durch ein Absuchen nach Zauneidechsen in den mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunten Baufeldern und Umsetzen eingesammelter Tiere vor Beginn der Baumaßnahmen (vgl. Maßnahmen V4, A_{FCS}1) können bau- und betriebsbedingte Tötungen vermieden werden. Vor dem Absuchen und Umsetzen werden die oben genannten Reptilienschutzzäune während der Winterruhe errichtet (vgl. Maßnahme V3). Die abgefangenen Individuen sind noch am selben Tag in die strukturell aufgewerteten Ausgleichshabitate (vgl. Maßnahme A_{FCS}1) zu bringen. Die Umsetzung wird so koordiniert, dass keine Schlüpflinge und juvenilen Tiere im Baufeld verbleiben. Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung von den genannten Maßnahmen vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Zauneidechse. Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V2: Umweltbaubegleitung - V3: Aufstellen eines Reptilienschutzzauns während der Winterruhe der Zauneidechse (1. November bis 28./29. Februar) für die flächenbezogenen Bautätigkeiten - V4: Absammeln von Zauneidechsen im Bereich des eingezäunten Bereichs während der Absammelphase ☒ Kompensatorische Maßnahmen (AFCS) sind vorgesehen - A_{FCS}1: Habitatherstellung für die Zauneidechse und Verbesserung des Nahrungsangebots für Vogelarten des Halboffenlandes Durch das Absuchen nach Zauneidechsen auf den ermittelten Habitatflächen sowie auf der potenziellen Habitatfläche (Solarpark) (vgl. Maßnahme V4) und das Umsetzen eingesammelter Tiere vor Beginn der Baumaßnahmen (A_{FCS}1) werden bau- und betriebsbedingte Störungen vermieden. Vor dem Absuchen und Umsetzen werden während der Winterruhe Reptilienschutzzäune errichtet (vgl. Maßnahme V3). Die abgefangenen Individuen sind noch am selben Tag in die strukturell aufgewerteten Ausgleichshabitate (vgl. Maßnahme A_{FCS}1) zu bringen. Das Absammeln der Tiere erfolgt vor Beginn der Bautätigkeiten, möglichst über die gesamte Aktivitätszeit der Zauneidechse hinweg. Die Umsetzung wird so koordiniert, dass keine Schlüpflinge und juvenilen Tiere im Baufeld verbleiben. Die Umsetzung der Maßnahmen wird von einer Umweltbaubegleitung kontrolliert und begleitet (vgl. Maßnahme V2). Während der Betriebsphase des Gewerbegebiets sind regelmäßige Störwirkungen (u.a. Verkehrslärm, Bewegungsaktivitäten von Personen, Beleuchtung) zu erwarten. Die für die Zauneidechse vorgesehenen Ausgleichsflächen befinden sich jedoch in den peripheren Randbereichen, räumlich getrennt von den intensiver genutzten Betriebsflächen. Aufgrund der artspezifisch geringen Störungsempfindlichkeit gegenüber wiederkehrenden und vorhersehbaren Störreizen sowie der vorhandenen Rückzugsstrukturen ist nicht davon auszugehen, dass betriebsbedingte Einwirkungen zu verhaltensbiologisch relevanten Einschränkungen führen. Die geplante Wegnutzung in den Grünflächen, in denen die Ausgleichsflächen integriert werden, stellt keine erhebliche Störung dar, da die Störwirkungen räumlich klar abgrenzbar, vorhersehbar und für die Zauneidechse gut kompensierbar sind. Rückzugsräume liegen direkt angrenzend vor, und die Grünstreifen bieten ausreichend strukturreiche Bereiche von hoher Habitatqualität. Insgesamt ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen für die Art durch bau- und betriebsbedingte Störungen auszugehen.

Artname: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein	☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V2: Umweltbaubegleitung - V3: Aufstellen eines Reptilienschutzzauns während der Winterruhe der Zauneidechse (1. November bis 28./29. Februar) für die flächenbezogenen Bautätigkeiten - V4: Absammeln von Zauneidechsen im Bereich des eingezäunten Bereichs während der Absammelphase ☒ Kompensatorische Maßnahmen (AFCS) sind vorgesehen - AFCS1: Habitatherstellung für die Zauneidechse und Verbesserung des Nahrungsangebots für Vogelarten des Halboffenlandes Im Zuge der Baufeldfreiräumung sowie sämtlicher weiterer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Gewerbegebietes, kommt es zu einer Zerstörung der Lebensstätten der Zauneidechsen in den jeweiligen Baufeldern. Auf dem Baufeld der Planstraße 3, die im Zusammenhang mit der Bauphase des Rechenzentrums als Zuwegung gebaut wurde, wurden bereits Artenschutzmaßnahmen (vgl. Maßnahmen V2, V3, V4 und AFCS1) durchgeführt, womit in diesem Bereich mit keiner Schädigung von Zauneidechsen-Lebensstätten mehr zu rechnen ist. Die Individuen wurden ins Ersatzhabitat im Baufeld 1 östlich der L 202 umgesiedelt. Für die verbliebenen Lebensstätten im Plangebiet, die nach fachgutachterlicher Einschätzung eine Fläche von ca. 4,2 ha ausmachen und die anteilmäßig im jeweiligen Baufeld zerstört werden, sind Ausgleichsflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse in den randlich gelegenen Grünflächen mit einem Flächenumfang von ca. 4,6 ha vorgezogen herzustellen (vgl. Maßnahme AFCS1). In Kombination mit den Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Zauneidechsen auf den kartierten Flächen (vgl. Maßnahmen V3 und V4) kann die lokale Population neu geschaffene, räumlich zusammenhängende Habitate besiedeln. In den besonnten und strukturreichen Teilbereichen zwischen den PV-Anlagen des östlichen Solarparks befinden sich potenzielle Lebensstätten der Zauneidechse. Ein zusätzlicher Flächenbedarf kann erst mit Abschluss der Kartierungen im Jahr 2026 erfolgen. Betriebsbedingte Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen können ausgeschlossen werden, da sich die neu geschaffenen Habitate in den Grünflächen des B-Plans befinden. Störungen, die zu einer Aufgabe der neu entstehenden Habitatflächen führen könnten und somit zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Brutstätten, sind aufgrund der geringen Störungsanfälligkeit der Art ebenfalls ausgeschlossen. Aufgrund der Lage der Maßnahmenflächen in über 100 m Entfernung zum ursprünglichen Lebensraum kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang jedoch nicht gewahrt werden. Aus diesem Grund ist eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	☒ ja ☐ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
<u>Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)</u> <i>Der Erhaltungszustand bleibt durch die Schaffung von Ausgleichshabitaten im direkten Umfeld der Vorhabenfläche auf überörtlicher Ebene gewahrt. Eine genaue Darlegung der Alternativenprüfung und der geplanten Maßnahme kann Kap. 7 entnommen werden.</i> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☒ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich:	

Artname: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
- A _{FCS} 1: Habitatherstellung für die Zauneidechse und Verbesserung des Nahrungsangebots für Vogelarten des Halboffenlandes	
Durch das Absuchen der Lebensräume sowie potenziellen Lebensräume nach Individuen der Zauneidechse vor Baubeginn sowie die Verbringung aufgefundener Individuen in die zuvor aufgewerteten Ausgleichshabitate kann einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Zauneidechse innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region vermieden werden.	
Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt:	☒ ja ☐ nein

4.2 Europäische Vogelarten

Die Erfassung der europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum erfolgte im Jahr 2024. Nähere Informationen zur Erfassungsmethodik können Anlage III entnommen werden.

Bei den Erfassungen konnten die Arten Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Schafstelze, Schwarzkehlchen und Stieglitz als prüfrelevante Arten nachgewiesen werden.

Insgesamt wurden 43 Brutreviere im gesamten Untersuchungsgebiet nach JABCZYNSKI 2024 kartiert; 13 davon wurden bereits im Rahmen des Bauantrags für das Rechenzentrum ausgeglichen. Mehrere Brutreviere liegen zudem außerhalb des Wirkraums (vgl. Anhang I). Andere Arten am westlichen Rand des Plangebiets sind reine Nahrungsgäste, sodass eine Betroffenheit von Vorherein ausgeschlossen werden konnte (vgl. Kapitel 3 (Anhang I)).

Dies gilt auch für Brutreviere, bei denen die Fluchtdistanz der Arten geringer ist als der Abstand der Brutreviere zum Plangebiet. In Tabelle 2 sind die prüfrelevanten Vogelarten aufgeführt.

Tabelle 2: Übersicht zu den im Untersuchungsraum prüfrelevanten Brutvögeln

Art	wissenschaftl. Name	RL D	RL BB	EU-VSR Anh. 1	Schutzstatus	Nist-ökologie	Anzahl Brutreviere im Untersuchungsraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*		b	Bu	1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*		b	Hö	1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	-	b	Bu	1
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2		b	Bo	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V	-	b	Bu	3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	b	Bo	2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*		b	Bo	1
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	*	-	s	Bo	2
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*		b	Hö	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		b	Bu	1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*		b	Bo	1
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*		b	Bo	1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*		b	Bo	2

Art	wissenschaftl. Name	RL D	RL BB	EU-VSR Anh. 1	Schutzstatus	Nist-ökologie	Anzahl Brutreviere im Untersuchungsraum
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*		b	Ba	1
<u>Erläuterungen</u> Nistökologie: Ba – Baumbrüter Bo – Bodenbrüter Bu – Buschbrüter Hö – Höhlenbrüter RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (RYS LAVY ET AL. 2020) RLBB: Gefährdung nach Roter Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (RYS LAVY ET AL. 2019) Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet EU-VSR Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union Schutzstatus: b = besonders geschützt. s = streng geschützt (nach BNatSchG)							

In Abbildung 5 sind die Brutreviere der innerhalb des Untersuchungsraums erfassten Brutvögel dargestellt.

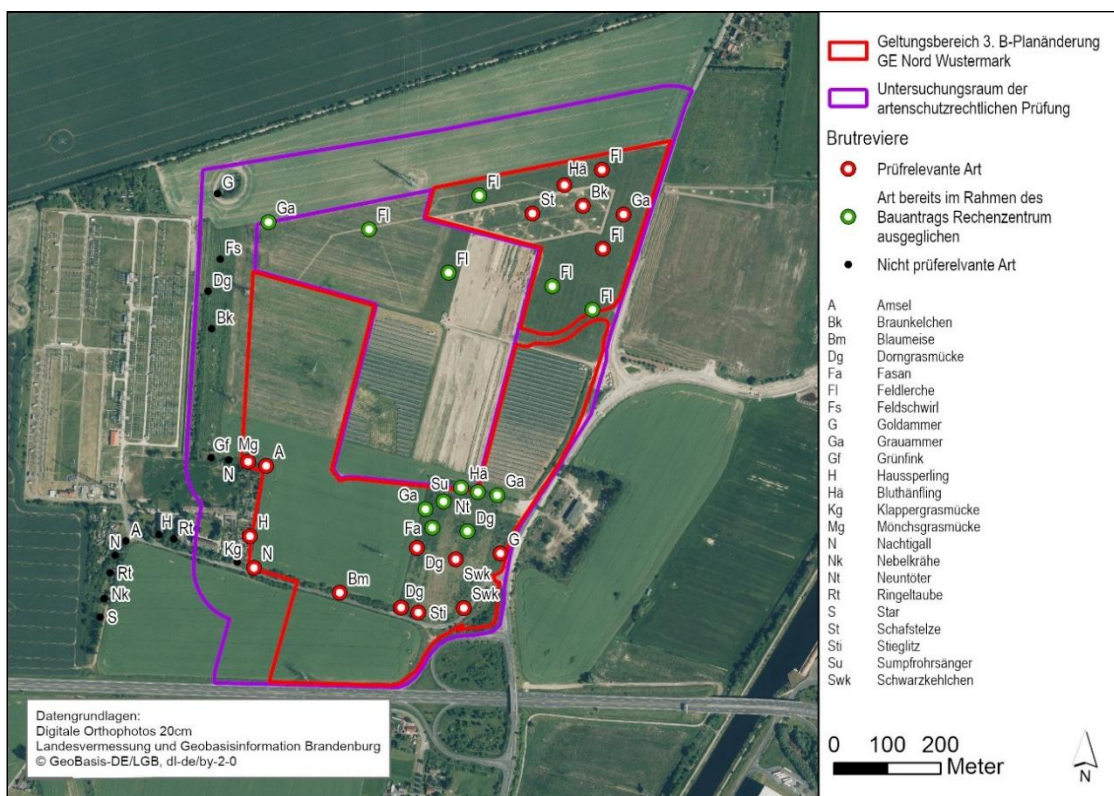


Abbildung 5: Brutreviere prüfrelevanter Brutvögel (Datengrundlage: Jabczynski 2024)

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden prüfrelevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

4.2.1 Bluthänfling

Artname: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Kategorie 3 ☒ Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Berlin/Brandenburg: Der Bluthänfling bevorzugt bei der Habitatwahl offene bis halboffene Landschaftsräume, die eine kurze, samenträgende Krautschicht aufweisen. Für die Anlage des Nistplatzes sollten Gebüsche, Sträucher und/oder junge Nadelgehölze vorhanden sein. Typische Lebensräume der Art sind heckenreiche Kulturlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, verbuschte Heide- und Ödlandflächen, Weinberge (insoweit nicht flurbereinigt), größere Gärten und Parkanlagen, Einzelhöfe, Standrandlagen und Baumschulen. Im Gebirge erschließt die Spezies Trockenhänge mit Büschen und Wacholderheiden sowie Hang- und Bergweiden. Große geschlossene Waldflächen werden gemieden (Gedeon et al. 2014, Bauer et al. 2012, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005). Der Bluthänfling ist sowohl landes- als auch bundesweit als gefährdet eingestuft. Obwohl die Bestände sinken, gilt er noch als häufiger Brutvogel in Brandenburg. Der Bestand lag 2015/ 2016 bei 7.000-10.000 Brutpaaren (Ryslavy et al. 2019).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Der Bluthänfling konnte mit zwei Brutrevieren im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Die Art besiedelt Brandenburg flächendeckend und relativ gleichmäßig (Ryslavy et al. 2012). Nach Langemach & Ryslavy (2010) nahm der landesweite Bestand im Zeitraum 1995-2009 um 54% ab. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Der Bluthänfling wurde im Untersuchungsraum mit einem Brutrevier auf der Ackerbrache im Nordosten des Plangebiets nachgewiesen. Ein weiteres Revier befand sich auf der Sukzessionsfläche, in dessen Bereich nun die Planstraße 3 im Zuge des Baus des Rechenzentrums errichtet wurde. Letzteres Brutrevier wurde bereits im Rahmen des Bauantrags für das Rechenzentrum (s. Kapitel 2.3) ausgeglichen. Im südlichen Bereich des Untersuchungsraums, sowie in der westlich gelegenen näheren Umgebung befinden sich Baumreihen und Feldgehölze, die eine grundlegende Eignung als Habitatstruktur bzw. Lebensraum aufweisen. Hierzu zählt auch die verbliebene Sukzessionsfläche im südlichen Plangebiet. Lediglich das Angebot an naturnahen Wildkräutern als Nahrungsgrundlage ist im Umfeld des Plangebiets begrenzt. Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von der intensiven Bewirtschaftung der nördlich und südlich im Untersuchungsraum liegenden Landwirtschaftsflächen, der damit verbundenen Strukturarmut sowie den Einsatz von Bioziden und der östlich des Untersuchungsraums liegenden L202 aus. Eventuelle Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen sind derzeit von untergeordneter Bedeutung. Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum und in dessen Umfeld, des Nachweises von zwei Brutpaaren sowie der für eine Ortsrandlage typischen Hintergrundbelastungen, wird insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar)	

Artname: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
- V2: Umweltbaubegleitung V6: Vermeidung von Vogelkollision an Glas Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu einer Entfernung von Gehölzbeständen kommen. Durch die Verlagerung der Vegetationsberäumung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V1, V2) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden oder gegebenenfalls der Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas, kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V6). Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da mit dem Vorhaben lediglich die Errichtung von Gebäuden mit Fahrzeugstellplätzen vorgesehen ist. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die rein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Bluthänfling. Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung - V7: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere Eine baubedingte Entfernung von Vegetation kann zu einer erheblichen Störung von im Untersuchungsraum brütenden Bluthänflingen führen. Die Vegetationsberäumung wird in den Wintermonaten und unter Beisein einer Umweltbaubegleitung durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des Bluthänflings während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden (vgl. Maßnahme V1, V2). Von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können, ist nur im direkten Umfeld des Pangebiets auszugehen (vgl. Flade 1994). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (V7). Im Hinblick auf den guten Erhaltungszustand der Population sowie den geeigneten Habitaten in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen. Insgesamt ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Bluthänflings auszugehen. Der Störungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) sind vorgesehen - A_{CEF}1: Entwicklung neuer Brut- und Nahrungshabitate für Brutvögel des Halboffenlandes* <i>*in Verbindung mit Maßnahme A_{FCS}1</i> ☐ Kompensatorische Maßnahmen (AFCS) sind vorgesehen Da sich das Brutrevier des Bluthänflings unmittelbar im Bereich des Gewerbegebiets (GE1) befindet, ist von einem direkten baubedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auszugehen. Mit dem Vorhaben wird zudem der Großteil der mit Wildkräutern und -gräsern bewachsene Ackerbrachen großflächig überbaut und steht der Art damit nicht mehr als Nahrungshabitat zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Nahrungsflächen in der Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Umsetzung des Vorhabens auch essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen. Um den Verlust der Brutreviere fachgerecht auszugleichen, ist im Rahmen einer vorgezogenen Maßnahme im Rahmen der 3. Änderung des B-Plans (vgl. A_{CEF} 1/A_{FCS}1) ein adäquater Ersatz geschaffen worden. Dadurch ist gewährleistet, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Mittels dieser Maßnahme wird, neben Habitatelementen für die Zauneidechse, 5 m breite Blühstreifen mit artenreicher	

Artname: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Krautschicht geschaffen und Kleingehölze gepflanzt und weiteres Halboffenland in angrenzenden Maßnahmenflächen angelegt, sodass mit mind. 3 ha Entwicklung von Halboffenland, auch das Angebot an Brut- und Nahrungshabitaten für den Bluthänfling verbessert wird. Die Blühstreifen werden nach Herstellung extensiv gepflegt. Aufgrund dessen, dass die Maßnahmenflächen innerhalb des räumlichen Zusammenhangs der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegen, kann ihre ökologische Funktion gewahrt bleiben. Aus diesem Grund muss keine Ausnahme nach §45 (7) 5. BNatSchG beantragt werden. Durch die Verlagerung der Vegetationsberäumung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V1, V2) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V2). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schädigungstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2.2 Braunkehlchen

Artname: Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Kategorie 2 ☒ Rote Liste Brandenburg Kategorie 2	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie Das Braunkehlchen nutzt als Lebensraum deckungsreiche, offene, ungestörte Wiesen- und Hochstaudenvegetation. Dabei sollte ein Wechsel von höherer und niedriger Vegetation sowie einzelne Gehölze/Zäune als Ansitzwarte vorhanden sein. Bevorzugte Biotoptypen sind Grünlandbrachen (GA), Feuchtwiesen/-weiden (GF) und ehem. Rieselfelder (AR). Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter/Freibrüter, Niststandorte werden während der Brutzeit (Mai-Juli) versteckt in hoher Gras- und Krautvegetation angelegt. Der Raumbedarf während der Brutzeit beträgt 0,5 - >3 ha. Die Fluchtdistanz liegt zwischen 20 und 40 m (Flade 1994). Gefährdungen des Braunkehlchens entstehen durch Bebauung, Grundwasserabsenkung, Trockenlegung von Feuchtwiesen und intensive Beweidung. Ein hohes Risiko für die Art besteht durch bedeutenden Flächenverlust geeigneter Lebensraumtypen. Sowohl nach der Roten Liste Deutschlands als auch Brandenburgs gilt die Art als stark gefährdet. In Brandenburg gilt das Braunkehlchen als mittelhäufig. In den Jahren 2015/2016 lag der Bestand bei 4.500 – 7.500 Brutpaaren. Im kurzfristigen Trend zeigte die Art im Zeitraum von 1992 bis 2016 eine Bestandsabnahme um 57 % (RYSILAVY et al. 2019).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Die beiden Brutreviere des Braunkehlchens wurden zum einen im Nordosten des Plangebiets und zum anderen innerhalb einer mit Gehölzen bestandenen Saumfläche am Umspannwerk im Untersuchungsraum nachgewiesen.	

Artnamen: Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Mit den westlich und nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Grünlandflächen und Feldgehölzen ist das weitere Angebot geeigneter Habitatstrukturen grundsätzlich vorhanden. Magere, blütenreiche Wiesen mit reichhaltigem Insektenangebot, welche die Nahrungsgrundlage darstellen, sind jedoch nur in begrenztem Maße im Umfeld des Plangebietes verfügbar. Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von der intensiven Bewirtschaftung der nördlich und südlich im Untersuchungsraum liegenden Landwirtschaftsflächen, der damit verbundenen Strukturarmut sowie den Einsatz von Bioziden und der östlich des Untersuchungsraums liegenden L202 aus. Eventuelle Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen sind derzeit von untergeordneter Bedeutung. Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum und in dessen Umfeld, des Nachweises von zwei Brutpaaren sowie der für eine Ortsrandlage typischen Hintergrundbelastungen, wird insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung - V6: Vermeidung von Vogelkollision an Glas Im Zuge von Gehölzentnahmen und vor allem dem Abtrag der ruderal geprägten Ackerbrache innerhalb des Plangebiets kann es im Falle eines Besatzes zu einer Tötung von Individuen der in Hochstaudenvegetation brütenden Vogelart kommen. Durch die Verlagerung der Vegetationsberäumung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V1, V2) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden oder gegebenenfalls der Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas, kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V6). Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da mit dem Vorhaben die Errichtung von Gebäuden mit Fahrzeugstellplätzen vorgesehen ist. Darüber hinaus werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Braunkehlchen. Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung - V7: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere Eine baubedingte Entfernung von Vegetation kann zu einer erheblichen Störung von im Untersuchungsraum brütenden Braunkehlchen führen. Durch die Verlagerung der Vegetationsberäumung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V1, V2) kann die baubedingte Störung von Tieren ausgeschlossen werden. Von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können, ist nur im direkten Umfeld des Plangebiets auszugehen, da die Art nur eine geringe Fluchtdistanz aufweist (vgl. Flade 1994). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (V7). Im Hinblick auf den guten Erhaltungszustand der Population sowie den geeigneten Habitaten in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. Insgesamt ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Bluthänflings auszugehen. Der Schädigungstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	

Artnamen: Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
- V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)
 - V2: Umweltbaubegleitung
- ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) sind vorgesehen
- ☒ Kompensatorische Maßnahmen (AFCS) sind vorgesehen
- AFCS2: Herstellung neuer Brut- und Nahrungshabitate für die Vogelarten Feldlerche, Grauammer und Braunkehlchen

Da sich ein Brutrevier des Braunkehlchens unmittelbar im Nordosten des Plangebiets befindet, ist von einem direkten baubedingten Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Brutreviers auszugehen. Ein weiteres Brutrevier des Braunkehlchens befindet sich ca. 70 m außerhalb des Plangebiets. Eine direkte oder indirekte Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht gegeben.

Um den Verlust des Brutreviers fachgerecht auszugleichen, ist im Rahmen einer vorgezogenen Maßnahme auf den externen Ausgleichsflächen Offenland in Form von Extensivgrünland zu entwickeln (vgl. Maßnahme AFCS 2). Aufgrund dessen, dass sich die im Kompensationsflächen außerhalb des räumlichen Zusammenhangs zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Braunkehlchens befindet, kann es zu Funktionsverlusten der betroffenen Lebensräume und Einbrüchen in der lokalen Population kommen. Aus diesem Grund ist eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich. Durch die Anrechnung und ggf. weitere Aufwertung einer Fläche von 4,4 ha im Bereich Märkisch Luch (vgl. Maßnahme AFCS2) kann jedoch einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Feldlerche innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region vermieden werden.

Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V2).

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Der Schädigungstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Der Erhaltungszustand bleibt durch die Schaffung von Brut- und Nahrungshabiten durch die Umwandlung von Intensivacker in extensives Grünland in Märkisch Luch (AFCS2) auf überörtlicher Ebene gewahrt. Eine genaue Darlegung der Alternativenprüfung und der geplanten Maßnahme kann Kap. 7 entnommen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☒ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich:
- AFCS2: Herstellung neuer Brut- und Nahrungshabitate für Feldlerche, Grauammer und Braunkehlchen

Durch die Aufwertung einer Fläche von 4,4 ha im Bereich Märkisch Luch (vgl. Maßnahme AFCS2) kann einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Braunkehlchens innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region vermieden werden.

Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

4.2.3 Dorngrasmücke

Artname: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland Kategorie * ☒ Rote Liste Brandenburg Kategorie V	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie Die Dorngrasmücke ist ein typischer Brutvogel der reich strukturierten Offenlandschaften. Die Art siedelt sich gern auf von Gehölzen durchsetzten Wiesen- und Hochstaudenfluren, auf verbuschtem Ödland oder in der extensiv genutzten Feldflur an kraut- und gebüschreichen Wegrändern an. Es handelt sich um einen Freibrüter, der jährlich sein Nest neu anlegt. Die Art brütet am Rand von Gehölzstrukturen, wo das Nest gut versteckt, dicht über dem Boden errichtet wird. Deutschlandweit gilt die Art als ungefährdet. Da die Bestände in Brandenburg sinken, steht die Dorngrasmücke hier auf der Vorwarnliste. Sie gilt dennoch als häufiger Brutvogel. In den Jahren 2015/ 2016 lag die Bestandsgröße bei 35.000-60.000 Brutpaaren (RYSLAVY ET AL. 2019).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Die Dorngrasmücke wurde mit vier Brutrevieren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Zwei der Brutreviere befinden sich innerhalb der Sukzessionsfläche sowie eines in der Gehölzreihe, der die Straße <i>Am Umspannwerk</i> begleitet. Das vierte befindet sich außerhalb des Plangebietes innerhalb einer mit Gehölzen bestandenen Saumfläche am Umspannwerk. Ein Brutrevier wurde bereits im Rahmen des Bauantrags für das Rechenzentrum (s. Kapitel 2.3) ausgeglichen Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Mit den im näheren Umfeld um das Plangebiet angrenzenden Feldgehölzen ist das weitere Angebot geeigneter Strukturen für den Nestbau grundsätzlich vorhanden. Magere, blütenreiche Wiesen mit reichhaltigem Insektenangebot, welche die Nahrungsgrundlage darstellen, sind jedoch nur in begrenztem Maße im Umfeld des Plangebietes verfügbar. Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von der intensiven Bewirtschaftung der nördlich und südlich im Untersuchungsraum liegenden Landwirtschaftsflächen, der damit verbundenen Strukturarmut sowie den Einsatz von Bioziden und der östlich des Untersuchungsraums liegenden L202 aus. Eventuelle Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen sind derzeit von untergeordneter Bedeutung. Unter Berücksichtigung der geeigneten, aber in begrenztem Maße vorhandenen Habitatstrukturen im Umfeld des Untersuchungsraums, des häufigen Vorkommens sowie der geringen Störwirkungen wird für die Dorngrasmücke insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population der Art zugrunde gelegt.	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung - V6: Vermeidung von Vogelkollision an Glas Im Zuge von Gehölzentnahmen innerhalb der Vorhabenfläche kann es im Falle eines Besatzes zu einer Tötung von Individuen der in Sträuchern brütenden Dorngrasmücke kommen. Durch die Verlagerung der Befauldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V1, V2) kann eine Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.	

Artname: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden oder gegebenenfalls der Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas, kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V6). Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da mit dem Vorhaben die Errichtung von Gebäuden mit Fahrzeugstellplätzen vorgesehen ist. Darüber hinaus werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Dorngrasmücke. Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung - V7: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere Eine baubedingte Entfernung von Vegetation kann zu einer erheblichen Störung von im Plangebiet brütenden Dorngrasmücken führen. Durch die Verlagerung der Vegetationsberäumung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V1, V2) kann die baubedingte Störung von Tieren ausgeschlossen werden. Von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärm- und Lichtimmissionen und Bewegungen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können, ist nur im direkten Umfeld des Plangebiets auszugehen. Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (V7). Im Hinblick auf den guten Erhaltungszustand der Population sowie den geeigneten Habitaten in der Umgebung der Vorhabenfläche ist daher nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Dorngrasmücke zu erwarten. Der Störungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) sind vorgesehen - A_{CEF}1: Entwicklung neuer Brut- und Nahrungshabitate für Brutvögel des Halboffenlandes* <i>*in Verbindung mit Maßnahme A_{FCS}1</i> ☐ Kompensatorische Maßnahmen (AFCS) sind vorgesehen Innerhalb des Untersuchungsraumes brüteten zwei Brutreviere der Dorngrasmücke und sind von einem direkten bau- und anlagenbedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein weiteres Brutrevier konnte im Untersuchungsraum im Westen am Umspannwerk ermittelt werden. Aufgrund der Fluchtdistanz der Art konnte keine Störung durch das Vorhaben ermittelt werden, welche zur Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnte. Mit der Maßnahme A_{CEF}1 (vgl. auch A_{FCS} 1) und A_{CEF} 2 werden, neben Habitatelementen für die Zauneidechse, 5 m breite Blühstreifen mit artenreicher Krautschicht geschaffen und Kleingehölze gepflanzt, sodass auch das Angebot an Brut- und Nahrungshabitaten für die Dorngrasmücke verbessert wird. Die Ausgleichsmaßnahmen werden vorgezogen, vor den bauvorbereitenden Maßnahmen, durchgeführt. Aufgrund dessen, dass die Maßnahmenflächen innerhalb des räumlichen Zusammenhangs der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegen, kann ihre ökologische Funktion gewahrt bleiben. Aus diesem Grund muss keine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG daher für die Dorngrasmücke durchgeführt werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V2). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schädigungstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	

Artname: Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.4 Feldlerche

Artname: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|--|---|
| ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie | |
| ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie | |
| ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | |
| ☒ Rote Liste Deutschland
Kategorie 3 | Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) |
| ☒ Rote Liste Brandenburg
Kategorie 3 | ☒ FV günstig/hervorragend |
| | ☐ U1 ungünstig - unzureichend |
| | ☐ U2 ungünstig - schlecht |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

In der modernen Kulturlandschaft besiedelt die ursprünglich steppenbewohnende Art hauptsächlich großräumige, offene Agrar- und Grünlandflächen. Zusätzlich werden Moor- und Sandheiden, Kahlschläge, Marschen sowie Brach- und Ruderalflächen genutzt (Flade 1994, Gedeon et al. 2014, Bauer et al. 2012). Die Nähe zu Gehölzen wird i.d.R. gemieden, was auf das dortige, erhöhte Prädationsrisiko zurückgeführt wird (Schaefer 2001). Die Spezies ist ein Bodenbrüter.

Wertgebende Habitatparameter bzw. -requisiten stellen trockene bis wechselfeuchte Böden, karge bzw. niedrige Gras- und Krautvegetation sowie – im Bereich von Ackerfluren – offene Boden- oder Störstellen wie Steine oder Erdschollen für den Anflug dar (Südbeck et al. 2005, ergänzt).

Die Feldlerche ist sowohl landes- als auch bundesweit als „gefährdet“ eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Die Feldlerche konnte auf den Ackerbrachen im Norden des Untersuchungsraums mit zwei Brutrevieren nachgewiesen werden.

Die Feldlerche ist in Brandenburg eine weit verbreitete und nahezu flächendeckend brütende Art. Jedoch ist sie auch hier von einem kontinuierlichen Bestandsrückgang betroffen. Als Ursachen hierfür sind u. a. die Intensivierung der Landwirtschaft, eine zunehmende Entmischung der Fruchtarten, die Vergrößerung von Schlägen und ein verstärkter Anbau von Energiepflanzen (Raps, Mais) anzuführen (Ryslavy et al. 2012). Im Zeitraum 1992 bis 2016 reduzierte sich der Landesbestand um 37%. Der Bestand lag 2015/ 2016 bei 280.000 – 380.000 Brutpaaren (Ryslavy et al. 2019).

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden fünf Brutreviere der Feldlerche festgestellt, drei davon sind bereits im Rahmen des Bauantrags für das Rechenzentrum (s. Kapitel 2.3) ausgeglichen worden. Die Ackerbrachen bieten aufgrund der relativ geringen Vegetationsdichte und der Entfernung zu größeren Gehölzbeständen gute Ansiedlungsmöglichkeiten für die Art.

Das derzeitige Niveau an Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen ist als gering anzusehen. Beeinträchtigungen sind vielmehr durch eine intensive Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen und die östlich des Untersuchungsraums liegende L202 zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum, des Nachweises von zwei Brutrevieren sowie der eher geringen Beeinträchtigungen, wird insgesamt ein **günstiger Erhaltungszustand (FV)** der lokalen Population zugrunde gelegt.

Artname: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen

- V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar)
- V2: Umweltbaubegleitung

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu einer baubedingten Tötung am Boden brütender Feldlerchen kommen. Durch die Verlagerung der Vegetationsberäumung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V1, V2) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

Da die Feldlerche Vertikalstrukturen meidet, kann eine anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Vogelschlag ausgeschlossen werden.

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt **kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko** für die Feldlerche.

Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen

- V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar)
- V2: Umweltbaubegleitung

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) sind vorgesehen

Die Baufeldfreimachung inkl. der Vegetationsberäumung wird in den Wintermonaten und unter Beisein einer Umweltbaubegleitung durchgeführt, wodurch Störungen von eventuell im Untersuchungsraum brütenden Feldlerchen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2).

Durch betriebsbedingte Lärmimmissionen und optische Störungen, wie beispielsweise Bewegungen, kann es zu einer Vergrämung und Störung der Art im übergeordneten Untersuchungsraum kommen. Die vergleichsweise geringe Fluchtdistanz der Art weist jedoch auf eine geringe Störungsanfälligkeit gegenüber dem Menschen hin.

Insgesamt ist damit **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen** der Feldlerche zu erwarten.

Der Störungsverbotstatbestand tritt ein

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen

- V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar)
- V2: Umweltbaubegleitung

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) sind vorgesehen

☒ Kompensatorische Maßnahmen (AFCS) sind vorgesehen

- AFCS2: Herstellung neuer Brut- und Nahrungshabitate für die Vogelarten Feldlerche, Grauammer und Braunkehlchen

Durch die bauliche Inanspruchnahme der Bereiche, in denen Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen wurden, gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art direkt verloren. Darüber hinaus können die geplanten Gebäude und Anlagen eine Kulissenwirkung entfalten. Auf diese Vertikalstrukturen reagieren Feldlerchen mit Meideverhalten, sodass davon auszugehen ist, dass auch die umliegenden Flächen in einem Abstand von ca. 100 Metern künftig nicht mehr durch die Art besiedelt werden können. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden zwei Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen, beide innerhalb zu bebauender Flächen.

Ein dauerhafter Erhalt einzelner Brutreviere ist aufgrund der räumlichen Lage der geplanten Anlagen sowie des Effektraums ihrer Kulissenwirkung jedoch nicht möglich. Ein Ausgleich im Untersuchungsraum und angrenzenden Bereichen stellt wegen des Meideverhaltens der Feldlerche gegenüber vertikalen Strukturen ebenfalls keine Option dar. Dem Verlust der Brutreviere kann daher nur im Rahmen einer vorgezogenen Maßnahme auf externen Flächen entgegengewirkt werden.

Aufgrund dessen, dass sich die im Kompensationsflächen außerhalb des räumlichen Zusammenhangs zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche befindet, kann es zu Funktionsverlusten der betroffenen

Artname: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Lebensräume und Einbrüchen in der lokalen Population kommen. Aus diesem Grund ist eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich. Durch die Anrechnung und ggf. weitere Aufwertung einer Fläche von 4,4 ha im Bereich Märkisch Luch (vgl. Maßnahme A_{FCS2}) kann jedoch einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Feldlerche innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region vermieden werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V2). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Der Schädigungstatbestand tritt ein ☒ ja ☐ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als <u>fachliche Ausnahmevoraussetzung</u> des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)
<i>Der Erhaltungszustand bleibt durch die Schaffung von Brut- und Nahrungshabitaten durch die Umwandlung von Intensivacker in extensives Grünland in Märkisch Luch (A_{FCS2}) auf überörtlicher Ebene gewahrt. Eine genaue Darlegung der Alternativenprüfung und der geplanten Maßnahme kann Kap. 7 entnommen werden.</i> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☒ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich: - A_{FCS2}: Herstellung neuer Brut- und Nahrungshabitate für Feldlerche, Grauammer und Braunkehlchen Durch die Aufwertung einer Fläche von 4,4 ha im Bereich Märkisch Luch (vgl. Maßnahme A_{FCS2}) kann einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Feldlerche innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region vermieden werden. Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

4.2.5 Grauammer

Artname: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Kategorie V ☒ Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht

Artname: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Grauammer lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten, aber auch offene Ackerbaugebiete mit geringem Gehölzbestand werden angenommen. Einzelne natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen dienen den Männchen als Singwarten. Waldnähe wird gemieden. Brachen, abwechslungsreiche Randstrukturen und eine artenreiche Ackerbegleitflora mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation bieten günstige Nahrungsbedingungen. Die Fluchtdistanz schwankt zwischen 10 und 40 m. Nester werden am Boden in gehölzfreien Flächen gut versteckt in der Vegetation angelegt. Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt bei 1,3 bis 7 ha. In Brandenburg ist die Grauammer weit verbreitet, zusammen mit Mecklenburg-Vorpommern bildet der Raum den Verbreitungsschwerpunkt dieser Art in Deutschland. Gefährdung der Grauammer entsteht im Wesentlichen durch Verkleinerung von offenen Acker- und Grünlandflächen und Beseitigung von Kleinstrukturen.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Die Grauammer konnte mit vier Brutrevieren im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Wobei drei davon bereits im Rahmen des Bauantrags zum Rechenzentrum ausgeglichen wurden (s. Kapitel 2.3). Im Zeitraum 1992 bis 2016 erhöhte sich der Landesbestand um 29 %. Der Bestand lag 2015/ 2016 bei 8.000 – 11.000 Brutpaaren (Ryslavy et al. 2019). Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die Grauammer wurde mit vier Brutrevieren im Untersuchungsraum erfasst. Mit der südöstlich im Untersuchungsraum liegenden strukturreichen Sukzessionsfläche und den westlich und südlich im Untersuchungsraum vorhandenen Feldgehölzen sowie bedingt auch weitreichenden Ackerfluren ist das weitere Angebot geeigneter Habitatstrukturen grundsätzlich vorhanden. Auch im Umfeld sind solche Habitatstrukturen zu finden. Magere, blütenreiche Wiesen mit reichhaltigem Insektenangebot, welche die Nahrungsgrundlage darstellen, sind jedoch nur in begrenztem Maße im Umfeld des Untersuchungsraums verfügbar. Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von der intensiven Bewirtschaftung der nördlich und südlich im Untersuchungsraum liegenden Landwirtschaftsflächen, der damit verbundenen Strukturarmut sowie den Einsatz von Bioziden und der östlich des Untersuchungsraums liegenden L202 aus. Eventuelle Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen sind derzeit von untergeordneter Bedeutung. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum, dem Nachweis von vier Brutrevieren der Art sowie der eher geringen Beeinträchtigungen, wird insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung - V6: Vermeidung von Vogelkollision an Glas Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu einer baubedingten Tötung am Boden brütender Grauammern kommen. Durch die Verlagerung der Vegetationsberäumung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V1, V2) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden oder gegebenenfalls der Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas, kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V6). Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da mit dem Vorhaben lediglich die Errichtung von Gebäuden mit Fahrzeugstellplätzen vorgesehen ist.

Artname: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Zudem werden die Fahrzeuge im Vorhabengebiet nicht schnell fahren. Durch die rein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Grauammer. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Grauammer. Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) sind vorgesehen Die Baufeldfreimachung inkl. der Vegetationsberäumung wird in den Wintermonaten und unter Beisein einer Umweltbaubegleitung durchgeführt, wodurch Störungen von eventuell im Untersuchungsraum brütenden Grauammern während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2). Von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können, ist nur im direkten Umfeld des Untersuchungsraums auszugehen, da die Art nur eine geringe Fluchtdistanz aufweist (vgl. Flade 1994). Im Hinblick auf den guten Erhaltungszustand der Population sowie den geeigneten Habitaten in der Umgebung der Vorhabenfläche ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Grauammer zu erwarten Der Störungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) sind vorgesehen ☒ Kompensatorische Maßnahmen (AFCS) sind vorgesehen - AFCS2: Herstellung neuer Brut- und Nahrungshabitate für die Vogelarten Feldlerche, Grauammer und Braunkehlchen Durch das Vorhaben gehen zwei Brutreviere der Grauammer verloren, da das derzeit genutzte Bruthabitat baulich überprägt wird. Mit dem Vorhaben werden zudem mit Wildkräutern und -gräsern bewachsene Ackerbrachen großflächig überbaut und stehen der Art damit nicht mehr als Nahrungshabitat zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Nahrungsflächen in der Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Umsetzung des Vorhabens essentielle Nahrungshabitate für die Art verloren gehen. Dem Verlust der Brut- sowie der Nahrungshabitate wird auf externen Maßnahmenflächen entgegengewirkt (vgl. Maßnahme AFCS2). Da sich die Kompensationsflächen außerhalb des räumlichen Zusammenhangs zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grauammer befindet, kann es zu Funktionsverlusten der betroffenen Lebensräume und Einbrüchen in der lokalen Population kommen. Aus diesem Grund ist eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V2). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Der Schädigungstatbestand tritt ein ☒ ja ☐ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	

Artname: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
☒	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)	
Der Erhaltungszustand bleibt durch die Schaffung von Brut- und Nahrungshabitaten durch die Umwandlung von Intensivacker in extensives Grünland in Märkisch Luch (A_{FCS2}) auf überörtlicher Ebene gewahrt. Eine genaue Darlegung der Alternativenprüfung und der geplanten Maßnahme kann Kap. 7 entnommen werden. Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☒ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich: - A_{FCS2}: Herstellung neuer Brut- und Nahrungshabitate für die Vogelarten Feldlerche, Grauammer und Braunkehlchen Durch die Aufwertung einer Fläche von 4,4 ha im Bereich Märkisch Luch (vgl. Maßnahme A_{FCS2}) kann einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Grauammer innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region vermieden werden. Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein	

4.2.6 Gilde der Bodenbrüter

Artname:	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
☐	Anh. IV FFH-Richtlinie
☒	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
☐	Rote Liste Deutschland Kategorie V
☐	Rote Liste Brandenburg Kategorie *
Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR)	
☒	FV günstig/hervorragend
☐	U1 ungünstig - unzureichend
☐	U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie	
Die aufgeführten Arten sind typische Bewohner von Offenlandschaften mit einer deckungsreichen, ungestörten Bodenschicht. In großen mit deckungsreicher Kraut- und Hochstaudenvegetation sowie vergrasten Vorwäldern bewachsenen Flächen hat diese nistökologische Gruppe günstige Ansiedlungsmöglichkeiten. Die Nester werden meist in geschützten Bodenmulden oder in Höhen bis zu 1 m in Gebüschbeständen angelegt. Die genannten Arten sind in Brandenburg häufig vorkommend. Das Schwarzkehlchen weist einen langfristig zunehmenden Trend auf, die Nachtigall einen langfristig eher zunehmenden Trend auf, bei der Goldammer ist der Bestandstrend rückläufig, bei der Schafstelze stark rückläufig (RYSILAVY ET AL. 2019). Die Goldammer steht auf der Roten Liste Deutschland auf der Vorwarnliste. Ansonsten steht keine der genannten Arten auf der Roten Liste oder gilt als gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒	nachgewiesen
☐	potentiell möglich
Die Goldammer, Nachtigall und das Schwarzkehlchen wurden mit jeweils zwei Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen, die Schafstelze mit einem Brutpaar. Ein Brutpaar der Goldammer wurde bereits im Rahmen des Bauantrags zum Rechenzentrum betrachtet (s.Kapitel 2.3). Ein Brutpaar der Nachtigall wurde als nicht prüfrelevant eingestuft, da	

Artname: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
es um ein Brutrevier handelt, bei dem die Fluchtdistanz der Art geringer ist als der Abstand der Brutreviere zum Plan- gebiet. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Die strukturreiche Sukzessionsfläche im Südosten des Plangebiets bietet aufgrund ihrer Vegetationsstruktur gute An- siedlungsmöglichkeiten für die Arten. Ebenfalls sind im Untersuchungsraum Gehölzstrukturen, Acker- und Wiesenfluren vorhanden, die Habitatstrukturen aufweisen. Auch im Umfeld sind solche Habitatstrukturen zu finden. Das derzeitige Niveau an Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen ist als gering anzusehen. Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von der intensiven Bewirtschaftung der nördlich und südlich im Untersuchungsraum liegenden Landwirtschaftsflächen, der damit verbundenen Strukturarmut sowie den Einsatz von Bioziden und östlich des Untersuchungsraums liegenden L202 aus. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum, des Nachweises mehrerer Brutre- viere sowie der eher geringen Beeinträchtigungen, wird insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population der Goldammer, Nachtigall, Schafstelze und Schwarzkehlchen zugrunde gelegt.
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung - V6: Vermeidung von Vogelkollision an Glas Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu einer baubedingten Tötung am Boden brütender Arten kommen. Durch die Verlagerung der Vegetationsberäumung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maß- nahme V1, V2) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden oder gegebenenfalls der Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas, kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V6). Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen kann ebenfalls ausgeschlos- sen werden, da mit dem Vorhaben lediglich die Errichtung von Gebäuden mit Fahrzeugstellplätzen vorgesehen ist. Zudem werden die Fahrzeuge im Vorhabengebiet nicht schnell fahren. Durch die rein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Gilde der Bodenbrüter. Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung - V7: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) sind vorgesehen Die Baufeldfreimachung inkl. der Vegetationsberäumung wird in den Wintermonaten und unter Beisein einer Umwelt- baubegleitung durchgeführt, wodurch Störungen der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Bodenbrüter während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2). Von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärm- und Lichtimmissionen und Bewegungen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können, ist nur im direkten Umfeld des Untersuchungsraums auszugehen. Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (V7). Im Hinblick auf den guten Erhaltungszustand der Populationen sowie den

Artname: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
geeigneten Habitaten in der Umgebung der Vorhabenfläche ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten auszugehen. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der genannten Arten der Gilde der Bodenbrüter durch Störungen erwarten. Der Störungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung ☐ Kompensatorische Maßnahmen (AFCS) sind vorgesehen ☐ Kompensatorische Maßnahmen (AFCS) sind vorgesehen Durch die bauliche Inanspruchnahme der Bereiche, in denen ein Teil der Brutreviere der Gilde der Bodenbrüter nachgewiesen wurden, gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art direkt verloren. Mit dem Vorhaben werden zudem mit Wildkräutern und -gräsern bewachsene Ackerbrachen großflächig überbaut und stehen der Art damit nicht mehr als Nahrungshabitat zur Verfügung. Die Arten profitieren jedoch von der Entwicklung von Nahrungshabitaten im Untersuchungsraum (Maßnahmen A_{CEF}1 und A_{FCS}1). Im Umfeld des Untersuchungsraums befinden sich genügend Habitatstrukturen, die ebenfalls über eine Niststandorteignung für Bodenbrüter verfügen. Die Arten sind zudem nicht im besonderen Maße an bestimmte Biotope zur Nahrungsbeschaffung gebunden und somit effektiv in der Lage sich neue Nahrungshabitats zu erschließen. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Arten wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V2). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schädigungstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.7 Gilde der Gebüsch- und Staudenbrüter

Artname: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	☐ Rote Liste Deutschland Kategorie * ☐ Rote Liste Brandenburg Kategorie *
Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht	

Artname: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die genannten Arten bauen ihr Nest vorwiegend niedrig über dem Boden in dichtem Gebüsch, in hohen Stauden oder im Wurzelwerk von Bäumen. Wichtig ist eine schützende Vegetationsschicht, die als Versteck dient. Die Arten siedeln sich auch auf von Gehölzen durchsetzten Wiesen- und Hochstaudenfluren an. Bei den Gebüsch- oder Staudenbrütern handelt es sich zumeist um Freibrüter, die ihr Nest jährlich neu anlegen Die genannten Gebüsch- und Staudenbrüter sind in Brandenburg häufig und ungefährdet (RYSLAYV ET AL. 2019).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Die Amsel und Mönchsgrasmücke wurden mit jeweils einem Brutpaar im Untersuchungsraum nachgewiesen. Ein weiteres Brutpaar der Amsel kommt im erweiterten Umfeld jedoch außerhalb des Untersuchungsraums vor. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Das derzeitige Niveau an Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen ist als gering anzusehen. Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von der intensiven Bewirtschaftung der nördlich und südlich im Untersuchungsraum liegenden Landwirtschaftsflächen, der damit verbundenen Strukturarmut sowie den Einsatz von Bioziden und der östlich des Untersuchungsraums liegenden L202 aus. Da die Arten häufig in Brandenburg vorkommen, wird ihnen ein günstiger Erhaltungszustand (FV) zugrunde gelegt.
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung - V6: Vermeidung von Vogelkollision an Glas Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu einer Entfernung von Gehölzbeständen kommen. Durch die Verlagerung der Vegetationsberäumung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V1, V2) kann die baubedingte Störung beim Brutgeschäft von Tieren verhindert werden. Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden oder gegebenenfalls der Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas, kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V6). Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da mit dem Vorhaben lediglich die Errichtung von Gebäuden mit Fahrzeugstellplätzen vorgesehen ist. Zudem werden die Fahrzeuge im Vorhabengebiet nicht schnell fahren. Durch die rein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Gilde der Gebüsch- und Staudenbrüter. Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung - V7: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) sind vorgesehen

Artname: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	
Die Baufeldfreimachung inkl. der Vegetationsberäumung wird in den Wintermonaten und unter Beisein einer Umweltbaubegleitung durchgeführt, wodurch Störungen der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Gebüsch- und Staudenbrüter während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2). Von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärm- und Lichtimmissionen und Bewegungen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können, ist nur im direkten Umfeld des Untersuchungsraums auszugehen. Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (V7). Im Umfeld des Untersuchungsraums befinden sich genügend Gehölzbestände, die ebenfalls über eine Niststandorteignung für Gebüsch- und Staudenbrüter verfügen. Die Arten sind zudem nicht im besonderen Maße an bestimmte Biotope zur Nahrungsbeschaffung gebunden und somit effektiv in der Lage sich neue Nahrungshabitate zu erschließen. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Arten wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt. Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten für die Arten aus der Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Störungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen ☐ Kompensatorische Maßnahmen (AFCS) sind vorgesehen Durch die Bebauung wird die Eignung der Vorhabenfläche als Bruthabitat reduziert. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich ausreichend Habitatstrukturen, die ebenfalls über eine Niststandorteignung für Gebüsch- und Staudenbrüter verfügen. Die Arten sind zudem nicht im besonderen Maße an bestimmte Biotope zur Nahrungsbeschaffung gebunden und somit effektiv in der Lage sich neue Nahrungshabitate zu erschließen. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Arten wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt. Die Arten profitieren zusätzlich von der Entwicklung von Halboffenland im Untersuchungsraum und dem damit hergestellten Brutplatz- und Nahrungsangebot für die Arten (Maßnahmen A_{CEF}1 und A_{FCS}1). Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten für die Arten aus der Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schädigungstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2.8 Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter

Artnamen: Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (ökologische Gilde) ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland Kategorie * ☐ Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Berlin/Brandenburg: Die genannten Brutvögel nutzen in der Regel vorhandene Höhlen, Nischen in Bäumen (Spechthöhlen, Fäulnishöhlen) oder Gebäuden oder bauen sie sich selbst. Die Brutstätte wird jährlich wiederkehrend genutzt. Als Nahrungshabitate werden vorwiegend vegetationsarme oder kurzrasige Flächen, Brachlandschaften und Offenflächen mit schütterer Vegetation sowie Waldränder bevorzugt. Die Höhlen- oder Spaltenbrüter nutzen ihre Brutstätten mehrjährig. Die genannten Arten sind in Brandenburg mittelhäufig bis häufig vorkommend. Der Hausperling weist einen leicht abnehmenden Trend auf, die Blaumeise hingegen einen zunehmenden. Beide Arten gelten nicht als gefährdet (RYSILAVY ET AL. 2019).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Blaumeise und Hausperling wurden mit jeweils einem Brutpaar im Untersuchungsraum nachgewiesen. Ein weiteres Brutpaar des Hausperlings kommt im erweiterten Umfeld jedoch außerhalb des Untersuchungsraums vor.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Das derzeitige Niveau an Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen ist als gering anzusehen. Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von der intensiven Bewirtschaftung der nördlich und südlich im Untersuchungsraum liegenden Landwirtschaftsflächen, der damit verbundenen Strukturarmut sowie den Einsatz von Bioziden und östlich des Untersuchungsraums liegenden L202 aus. Da die Arten häufig in Brandenburg vorkommen, wird ihnen ein günstiger Erhaltungszustand (FV) zugrunde gelegt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung - V5: Kontrolle von potenziellen Niststätten von Höhlen und Spaltenbrütern an Bäumen auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten - V6: Vermeidung von Vogelkollision an Glas Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu einer Entfernung von Gehölzbeständen kommen. Durch die Kontrolle von potenziellen Niststätten, die Verlagerung der Vegetationsberäumung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V1, V2, V5) kann die baubedingte Störung von Gelegenden oder Jungvögeln verhindert werden.	

Artname: Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden oder gegebenenfalls der Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas, kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V6). Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da mit dem Vorhaben lediglich die Errichtung von Gebäuden mit Fahrzeugstellplätzen vorgesehen ist. Zudem werden die Fahrzeuge im Vorhabengebiet nicht schnell fahren. Durch die rein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Arten. Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung - V7: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) sind vorgesehen Im Untersuchungsraum kommt es aufgrund der Planung zur Entfernung von Gehölzbeständen. Die Baufeldfreimachung inkl. der Vegetationsberäumung wird in den Wintermonaten und unter Beisein einer Umweltbaubegleitung durchgeführt, wodurch Störungen der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Gebüsch- und Staudenbrüter während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2). Von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärm- und Lichtimmissionen und Bewegungen, die zu Scheuchwirkungen führen können, ist nur im direkten Umfeld des Untersuchungsraums auszugehen. Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (V7). Im Hinblick auf den guten Erhaltungszustand der Populationen sowie den geeigneten Habitaten in der Umgebung der Vorhabenfläche ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten auszugehen. Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten für die Arten aus der Gilde der Höhlen- und Staudenbrüter. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Arten aus der Gilde der Höhlen- oder Spaltenbrüter durch Störungen zu erwarten. Der Störungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung - V5: Kontrolle von potenziellen Niststätten von Höhlen und Spaltenbrütern an Bäumen auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF) sind vorgesehen - ACEF2: Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter Durch die Bebauung wird die Eignung des Plangebietes als Niststandort reduziert. Der bestehende Gehölzbestand im Umfeld weist weiterhin eine potenzielle Niststätteneignung für die genannten Arten aus der Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter auf. Daher ist von einer weiteren Besiedelung dieser Flächen auszugehen, sodass auch beim Verlust einzelner Brutplätze im Untersuchungsraum die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da die Blaumeise und der Haussperling regelmäßig in menschlichen Siedlungen brüten, ist auch anlagen- und betriebsbedingt nicht von einer Vergrämung auszugehen. Die Fortpflanzungsstätte des Haussperlings liegt zudem außerhalb der überplanten Fläche innerhalb der Maßnahmenfläche M2, daher ist hier nicht von einer Schädigung auszugehen. Sollte die Bauphase zum Verlust der Fortpflanzungsstätte der Blaumeise führen, werden im Umfeld Ersatzniststätten zeitlich vorgezogen bereitgestellt (vgl. Maßnahme V5 i.V.m. ACEF2). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	

Artname: Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Der Schädigungstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2.9 Gilde der Baumbrüter

Artname: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (ökologische Gilde) ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland Kategorie * ☐ Rote Liste Berlin / Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Berlin/Brandenburg: Die genannten Arten brüten vorrangig auf Bäumen und in großen Sträuchern. Es handelt sich um Freibrüter, die ihr Nest jährlich neu anlegen. Der Nahrungserwerb erfolgt häufig direkt über dem Boden, es werden Insekten, Regenwürmer und Spinnen gejagt sowie u.a. Früchte, Blätter, Knospen und Blüten verschiedener Pflanzen gefressen. Die Arten kommen mittelhäufig bis häufig in Brandenburg vor und sind in ihrem Bestand ungefährdet. Für den Stieglitz wurde ein Rückgang des Bestands verzeichnet (RYSILAVY ET AL. 2019).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Stieglitz ist mit einem Brutpaar im Untersuchungsraum nachgewiesen worden.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Das derzeitige Niveau an Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen ist als gering anzusehen. Beeinträchtigungen der Populationen gehen vor allem von der intensiven Bewirtschaftung der nördlich und südlich im Untersuchungsraum liegenden Landwirtschaftsflächen, der damit verbundenen Strukturarmut sowie den Einsatz von Bioziden und östlich des Untersuchungsraums liegenden L202 aus. Die Gehölzstrukturen im Süden und Westen des Untersuchungsraums bieten gute Ansiedlungsmöglichkeiten für die Arten. Auch im Umfeld sind solche Habitatstrukturen zu finden. Da der Stieglitz häufig in Brandenburg vorkommen, wird ihnen noch ein günstiger Erhaltungszustand (FV) zugrunde gelegt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	

Artname: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
- V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung - V6: Vermeidung von Vogelkollision an Glas Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu einer Entfernung von Gehölzbeständen kommen. Durch die Verlagerung der Vegetationsberäumung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V1, V2) kann die baubedingte Störung von Gelegen oder Jungvögeln verhindert werden. Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden oder gegebenenfalls der Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas, kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V6). Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da mit dem Vorhaben lediglich die Errichtung von Gebäuden mit Fahrzeugstellplätzen vorgesehen ist. Zudem werden die Fahrzeuge im Vorhabengebiet nicht schnell fahren. Durch die rein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos für die Gilde der Baumbrüter. Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung - V7: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) sind vorgesehen Im Untersuchungsraum kommt es aufgrund der Planung zur Entfernung von Gehölzbeständen. Die Baufeldfreimachung inkl. der Vegetationsberäumung wird in den Wintermonaten und unter Beisein einer Umweltbaubegleitung durchgeführt, wodurch Störungen der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Gebüsch- und Staudenbrüter während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2). Von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen, die zu Scheuchwirkungen führen können, ist nur im direkten Umfeld des Untersuchungsraums auszugehen. Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (V7). Im Hinblick auf den guten Erhaltungszustand der Populationen sowie den geeigneten Habitaten in der Umgebung der Vorhabenfläche ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten auszugehen. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Baumbrüter durch Störungen zu erwarten. Der Störungsverbotstatbestand tritt ein ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: ☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V2: Umweltbaubegleitung ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF) sind vorgesehen ☐ Kompensatorische Maßnahmen (AFCS) sind vorgesehen Durch die Bebauung wird die Eignung der Vorhabenfläche als Bruthabitat reduziert. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich genügend Gehölzbestände, die ebenfalls über eine Niststandorteignung für Baumbrüter verfügen. Die Arten sind zudem nicht im besonderen Maße an bestimmte Biotope zur Nahrungsbeschaffung gebunden und somit effektiv in der Lage sich neue Nahrungshabitats zu erschließen. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Arten wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt. Die Arten profitieren zusätzlich von der Entwicklung von Halboffenland im Untersuchungsraum und dem damit hergestellten Brutplatz- und Nahrungsangebot (Maßnahmen A_{CEF}1 und A_{FCS}1). Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitats für die Arten aus der Gilde der Baumbrüter.

Artname: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im folgenden beschriebenen Maßnahmen. Die Umsetzung sowie die Kontrolle der Maßnahmen ist durch sach- und fachkundige Personen durchzuführen.

V1 *Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar)*

Im Zuge der Baufeldfreimachung, ggf. abschnittsweise abhängig von dem jeweils beantragten Baufeld inkl. Baustellenrichtungs- und Zuwegungsflächen, sowie der damit verbundenen Vegetationsberäumung (Entfernung von Stauden, Sträuchern und Bäumen) werden potenzielle Brutstätten von am Boden sowie in Gehölzen brütenden Vögeln beseitigt. Nur wenn in den Vegetationsflächen keine Brut stattfindet, ist eine Tötung von Individuen ausgeschlossen und eine großflächige Entfernung der Vegetation möglich. Dies ist außerhalb der aktiven Phasen von Vögeln besonders wahrscheinlich. Die Beräumung der Vegetation im jeweiligen Baufeld ist daher zur Vermeidung der Verbotstatbestände außerhalb der Brutzeit der betroffenen Vogelarten durchzuführen, welche an die Vegetationsperiode gebunden sind. Diese reicht gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September.

Für einzelne Vogelarten kann die Brutzeit abweichen. Dies trifft auf die Amsel zu, die im Westen des Untersuchungsraums erfasst wurde. Die Baufeldfreimachung sollte hier bereits bis zum 31. Januar abgeschlossen sein.

V2 *Umweltbaubegleitung*

Während der gesamten jeweiligen Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Diese kontrolliert und begleitet als sach- und fachkundige Person das Bauvorhaben hinsichtlich der zulassungskonformen Umsetzung sowie die geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Sie ist bei drohenden Umweltschäden oder bei nicht zulassungskonformer Umsetzung umweltfachlicher Auflagen dem Auftraggeber gegenüber meldepflichtig und fungiert als unabhängige, fachliche Beratung aller am Bau Beteiligten.

Grundlage für die Arbeit der Umweltbaubegleitung sind der Zulassungsbescheid sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz im Rahmen der Eingriffsregelung (§13ff BNatSchG) und des europäischen Artenschutzes (§44 BNatSchG).

Der Teilbereich Natur- und Artenschutz deckt die zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes ab. Dies beinhaltet vor allem die Kontrolle der Einhaltung der durch die Zulassung festgesetzten Maßnahmen des Naturschutzes

sowie die Einhaltung des speziellen Artenschutzes. Darüber hinaus berät die UBB hinsichtlich weiterer Maßnahmen, die sich aus gesetzlichen Festlegungen zum Natur- und Artenschutz ergeben.

V3 *Aufstellen eines Reptilienschutzzauns während der Winterruhe der Zauneidechse (1. November bis 28./29. Februar)*

Im Zuge der bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Bautätigkeiten kann ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass Zauneidechsen in die jeweiligen Baufelder einwandern und getötet werden. Um eine diesbezügliche verbotstatbeständige Betroffenheit während der Baumaßnahmen zu vermeiden, und als Vorbereitung zur Umsetzung der Maßnahme V4, ist entsprechend der Darstellungen der Gesamtkarte Artenschutz (Anlage VI) ein reptiliensicherer Schutzzaun aufzustellen. Dieser Schutzzaun umrahmt das jeweilige in der Baugenehmigung behandelte Baufeld inkl. der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen innerhalb der ermittelten Lebensstätten der Zauneidechse, sodass keine Individuen ins Baufeld eindringen können. Der aktuell bereits stehende Schutzzaun bleibt bestehen bzw. wird, wo notwendig, gemäß der zeitlichen Vorlaufzeit wie im nachfolgenden Absatz beschrieben, versetzt, insofern es für die jeweilige Erschließung eines Baufeldes notwendig wird. Dieser ist auch zwischen den Baufeldern und den Ausgleichsflächen, die den Geltungsbereich des Plangebiets randlich umrahmen, zu installieren, um eine eventuelle Abwanderung umgesetzter Zauneidechsen in das Baugebiet zu verhindern (vgl. Maßnahme A_{FCS} 1). Die genaue Verortung der Zäune kann erst abschließend auf Bauantragsebene für die jeweiligen Baufelder erfolgen.

Der Zaun ist während der Winterruhe der Tiere zwischen Anfang November und Ende Februar zu errichten, die dem jeweils vorgesehenen Entsiegelungs- bzw. Baubeginn mindestens ein ganzes Aktivitätsjahr der Zauneidechse vorausgeht. Die Einrichtungsdauer ist von der Länge des Zaunes, den Standortbedingungen und der gewählten Arbeitsmethode abhängig. In Abhängigkeit der genannten Faktoren kann die Errichtung mehrere Tage in Anspruch nehmen. Die Gesamtlänge des Zaunes beläuft sich auf ca. 2.900 m.

Der Fangzaun muss folgende Kriterien erfüllen:

- Verwendung glatter UV-beständiger PE-Folie, welche mit innenliegenden (d.h. zur Vorhabenfläche hin positionierten) Haltestäben befestigt wird
- Eingraben des Zauns bis in 10 cm Tiefe unter Geländeoberkante
- Höhe des Zauns 50 cm über Geländeoberkante

Der Zaun ist während der gesamten Dauer der Bauphase im Plangebiet zu belassen und erst nach Beendigung der jeweiligen Bauarbeiten zu entfernen, um sicherzustellen, dass keine Individuen während der Bauphase wieder in das Plangebiet einwandern.

V4 *Absammeln von Zauneidechsen*

Um eine Tötung und damit eine verbotstatbeständige Betroffenheit von Zauneidechsen im Zuge der bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Bautätigkeiten zu vermeiden, sind die Tiere für das jeweilige Baufeld, für welches eine Rückbau- bzw. Baugenehmigung erteilt wird, in der Aktivitätsperiode der Zauneidechse vor dem Jahr der Baufeldräumung aus dem mit dem Reptilienschutzzaun umrahmten Bereich abzusammeln und in die zuvor aufgewerteten Ausgleichshabitate (vgl. Maßnahme A_{FCS} 1) umzusiedeln.

Die gefangenen Tiere werden nacheinander in die ausgewiesenen Ausgleichsflächen für Zauneidechsen ausgesetzt (Gesamtkarte Artenschutz, Anlage VI). Die Zuordnung der zu verbringenden Zauneidechsen von den jeweiligen Herkunftsflächen zu den vorgesehenen Maßnahmenflächen richtet sich nach dem tatsächlichen Bauablauf und kann erst auf Bauantragsebene verbindlich festgelegt werden. Es wird eine maximal zulässige Besiedlungsdichte von 100 Individuen/Hektar zugrunde gelegt.

Die Winterruhe der Zauneidechse endet, je nach Witterung, zwischen Mitte und Ende März, sodass ab Mitte März mit dem Absammeln der Tiere begonnen werden kann. Ziel ist es, die Zauneidechsen zu einem Zeitpunkt umzusiedeln, zu dem noch keine Eiablage in den Boden erfolgt ist.

Für den Abfang sind möglichst schonende und effektive Fangmethoden zu wählen. Geeignet ist beispielsweise das Fangen mit der Hand unter Anwendung von Fangkisten. Auf eine Verwendung von Fangeimern sollte aufgrund des hohen Beifangs sowie der relativ geringen Fangquote verzichtet werden. Die auf den Flächen abgefangenen Individuen sind am selben Tag in Kunststoffboxen auf direktem Wege und ohne Zwischenhaltung in die strukturell aufgewerteten Habitate zu verbringen (vgl. Maßnahme A_{FCS}1). Die Entscheidung darüber, wann der Abfang erfolgreich beendet und die Fläche für die Baumaßnahmen freigegeben werden kann, obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Wann die Begehungen durchzuführen sind, ist von der Witterung abhängig zu machen und bei milden Temperaturen vorzunehmen.

Hinweis: Für den Solarpark im Osten des Plangebiets kann zum derzeitigen Planstand nur eine Annahme getroffen werden, da eine Besiedlung der Flächen durch die Zauneidechse nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Derzeit gibt es ein Ausgleichspotenzial von 4,2 ha im Plangebiet. Das tatsächliche zusätzliche Erfordernis kann erst abschließend ermittelt werden, wenn die Kartierungen im Jahr 2026 vollständig abgeschlossen wurden. Im Rahmen der Begehungen 2025 konnte innerhalb der Flächen des Solarparks kein Vorkommen der Zauneidechse ermittelt werden.

V5 Kontrolle von potenziellen Niststätten von Höhlen und Spaltenbrütern an Bäumen auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten

Um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Höhlen- und Spaltenbrüter (Blaumeise) in Bäumen im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind für deren Verlust Ersatzniststätten im Umfeld herzustellen. Dies erfolgt über die Maßnahme A_{CEF}2.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten im Plangebiet Gehölze mit Eignung für Höhlen- und Nischenbrüter festgestellt werden. Potenzielle Brutstätten gelten als ganzjährig geschützte Lebensstätten, sofern sie durch Vögel besetzt sind oder Anzeichen einer früheren Nutzung durch Spuren wie beispielsweise Kot, Federn oder altes Nistmaterial aufweisen. Um die Maßnahme A_{CEF}2 sachgerecht umsetzen zu können, ist demnach vor Baubeginn der Bedarf an Ersatzniststätten für Höhlen- und Spaltenbrüter zu ermitteln. Hierfür sind die im Plangebiet ermittelten potenziellen Brutstätten vor ihrer Fällung durch eine sach- und fachkundige Person auf Besatz hin zu untersuchen. Um eine Störung von Vögeln zu vermeiden, ist die Maßnahme außerhalb der Brutsaison vor der Baufeldräumung und Gehölzentfernung durchzuführen. Strukturen, bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, bilden die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzniststätten als Ausgleich für den Verlust ganzjährig geschützter Lebensstätten für Höhlen- und Nischenbrüter gemäß Maßnahme A_{CEF}2.

Um Tötungs- oder Störungsverbotstatbestände bei der Baumfällung zu vermeiden, sind die Habitatstrukturen vor der Fällung durch einen Sachkundigen auf Besatz zu untersuchen. Die konfliktärmste Zeit ist Ende September bis Januar. In dieser Zeit sind die Brutreviere bereits aufgelöst. Sind die Baumhöhlen bei der Kontrolle nicht besetzt – auch nicht von anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten – können die Öffnungen bedarfsweise verschlossen und der Baum in den Wintermonaten von Anfang November bis Anfang Februar (vgl. Maßnahme V1) gefällt werden.

V6 Vermeidung von Vogelkollision an Glas

Glasscheiben bergen prinzipiell die Gefahr des Vogelschlags, wenn die Glasflächen von den Vögeln aufgrund ihrer Transparenz (Durchsicht auf Bäume, Himmel, Landschaftsausschnitt hinter der Glasscheibe), durch Spiegelungen oder bei Beleuchtung nicht wahrgenommen werden. Je größer die Glasflächen, desto größer ist das damit verbundene Risiko. Daher sind nach Möglichkeit großflächige Glasscheiben zu vermeiden.

Sind die genannten architektonischen Mittel nicht vermeidbar, sind Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik durchzuführen, um transparente Flächen für Vögel sichtbar zu machen und ein erhöhtes Vogelschlagrisiko zu verhindern. Dabei gilt, dass Schutzvorkehrungen, die direkt beim Bau mitgedacht werden, kostengünstiger und weniger aufwendig sind als nachträglich installierte Maßnahmen. Die Broschüre der Schweizerischen Vogelwarte (RÖSSLER ET AL. 2022) liefert zahlreiche Anregungen. Beispielfhaft seien hier folgende Maßnahmen genannt:

- Markierungen von Glasscheiben:

Transparente Flächen müssen für Vögel sichtbar gemacht werden. Klar abgegrenzte, stark kontrastierende Linien haben sich als sehr wirksam gegen Vogelschlag erwiesen. Auch Punktraster oder unregelmäßige Muster sind möglich. Voraussetzung ist, dass die Muster über die gesamte Glasscheibe angebracht werden, einen ausreichenden Deckungsgrad aufweisen, sich kontrastreich gegenüber dem Hintergrund abheben, und die Einzelelemente nicht zu fein sind. Gut kontrastierende horizontale Streifen werden ab 3 mm Breite ausreichend gut wahrgenommen, bei vertikalen Streifen gelten auf Basis der Untersuchungsergebnisse 5 mm als Mindestbreite. Für Punkte liegt das Minimum bei 9 mm Durchmesser. Je geringer der Kontrast, desto größer müssen Streifenbreite bzw. Punktdurchmesser sein. Es hat sich gezeigt, dass der kritische Abstand von Markierungselementen keine absolute Größe ist und dass es auf die Orientierung und die Form der erkannten Hindernisse ankommt. Der maximale Abstand beträgt für hoch wirksame horizontale Streifen 50 mm, für vertikale Streifen 100 mm und bei Punkten, sowohl horizontal als auch vertikal, 90 mm. Bei Punkten können erstaunlicherweise größere Vertikalabstände empfohlen werden als bei horizontalen Streifen.

- Verwendung von Gläsern mit geringer Außenreflexion:

Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % verringern Spiegelungen und damit das Risiko des Vogelschlags. Da jedoch grundsätzlich jedes Glas spiegelt, wenn es in den dahinterliegenden Räumen deutlich dunkler ist als draußen, ist reflexionsarmes Glas nicht in allen Fällen ausreichend.

- Vorgehängte oder eingelegte Strukturen:

Bewegliche oder feste Sonnen- und Sichtschutzsysteme oder sonstige Gestaltungselemente, die außen an dem Gebäude oder innerhalb der Glasscheiben angebracht werden, können je nach Typ und Montage als Kollisionsschutz fungieren (z.B. Lisenen, vertikale oder horizontale Lamellen, seitlich verschiebbare Jalousien). Die Wirkung hängt von der Spiegelung der Oberfläche, der Position und Dichte der Strukturen ab. Wichtig ist u.a., dass sich die Elemente dauerhaft vor oder in den Glasscheiben befinden.

V7 Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere (Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte sensible Räume)

Zum Schutz von nachtaktiven Tieren, v.a. Fledermäusen, nachtaktiven Insekten, aber auch Vögeln, ist auf eine zielgerichtete Beleuchtung zu achten, die sich auf die arbeits- und betriebstechnische Notwendigkeit beschränkt.

Insbesondere ist Streulicht auf die Grün-, Erhaltungs- und Ausgleichflächen weitgehend zu vermeiden und die Beleuchtung der Grünzüge auf das notwendige Maß zu beschränken. Für beleuchtete und selbstleuchtende Flächen sind Leuchtdichten von maximal 5 cd/m² einzuhalten. Es sind abgeschirmte Leuchtentypen zu verwenden, die so auszurichten sind, dass ihr Licht nach unten nur auf die Betriebsflächen fällt. Die Abstrahlungsgeometrie hat in einem steilen Winkel von oben nach unten zu erfolgen. Das Licht ist nach oben und zu den Seiten hin abzuschirmen, sodass ein maximaler Ausstrahlungswinkel von 70° erreicht wird. Zu verwenden sind LED-Leuchtmaterialien mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin. UV- und IR-Strahlung ist unzulässig.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen sind als Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Umsetzung sowie die Kontrolle der Maßnahmen ist durch sach- und fachkundige Personen durchzuführen.

A_{CEF1} Entwicklung neuer Brut- und Nahrungshabitate für Brutvögel des Halboffenlandes

Für die Brutvögel des Halboffenlandes sind vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern. Betroffen sind 1 Brutpaar des Bluthänflings sowie 2 Brutpaare der Dorngrasmücke. Da die Ausgleichsflächen ebenfalls relevante Habitatflächen für die Zauneidechse darstellen, erfolgt die ausführliche Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 7.3 (A_{FCS} 1).

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung setzt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Wustermark Nord“ die Flächen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf den Maßnahmenflächen M1, M2 und M5 fest. Hierbei sind die Flächen multifunktional zu betrachten und dienen ebenfalls dem Ausgleichserfordernis im Sinne des Artenschutzes. Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 werden 1,3 ha Halboffenlandflächen geschaffen; innerhalb der Maßnahmenfläche M2 werden zusätzliche 1,6 ha Habitatfläche; innerhalb M5 werden 0,7 ha für die genannten Arten hergerichtet.

Ausgleichserfordernis für folgende Brutvogelarten:

- Dorngrasmücke (2 ha)
- Bluthänfling (0,3 ha)

Von der Maßnahme ebenfalls profitierende Arten:

- Amsel
- Blaumeise
- Mönchsgrasmücke
- Nachtigall
- Neuntöter*
- Stieglitz
- Goldammer
- Schaftstelze
- Schwarzkehlchen

**Hinweis: Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 wurde bereits eine Ausgleichsmaßnahme für den Neuntöter umgesetzt. Dieser Bedarf ergab sich aus dem Bauantragsverfahren für das angrenzende Rechenzentrum. Die Maßnahmenfläche wurde in der Flächenbilanz berücksichtigt, da sie auch für weitere Brutvögel als Brut- und Nahrungshabitate geeignet ist.*

Es verbleibt ein Ausgleichserfordernis für die Arten Feldlerche, Grauammer und Braunkehlchen, der auf weiteren externen Flächen zu leisten ist.

A_{CEF2} Anbringung von Nistkästen für Höhlen- und Spaltenbrüter

Bei Umsetzung der Planung kommt es zum Verlust einer kartierten Niststätte der Blaumeise. Zudem kann es zu einem Verlust von Niststätten der im Plangebiet siedelnden Arten der Höhlen- oder Spaltenbrüter kommen, sofern die im Baumbestand nachgewiesenen Habitatstrukturen besetzt sein sollten (vgl. Maßnahme V5). Der Verlust solcher Niststätten durch die Fällung von Bäumen ist zur Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Um diese Maßnahme sachgerecht umsetzen zu können, ist gemäß Vermeidungsmaßnahme V5 vor Baubeginn der Bedarf an weiteren Ersatzniststätten zu ermitteln. Hierfür sind im Plangebiet potenzielle Brutstätten weiterer Höhlen- und Spaltenbrüter vor ihrer Fällung durch eine sach- und fachkundige Person auf Besatz hin zu untersuchen. Um eine Störung von Vögeln zu vermeiden, ist die Maßnahme außerhalb der Brutsaison vor der Baufeldräumung und Gehölzentfernung durchzuführen. Strukturen, bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, bilden die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzniststätten als Ausgleich für den Verlust ganzjährig geschützter Lebensstätten.

Je Niststätte ist ein Ersatz im Verhältnis 1:2 herzustellen. Für die Vogelart Blaumeise sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2 Nistkästen an Bäumen im Plangebiet oder im unmittelbaren Umfeld anzubringen. Werden im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V5 weitere Niststätten ermittelt, sind diese entsprechend des Verhältnisses 1:2 ebenfalls auszugleichen

Welche Typen von Nisthilfen neu geschaffen werden, ist im Einzelfall auf Grundlage der Einschätzung des Sachverständigen zur Vogelart, welche die alte Niststätte genutzt hat, zu entscheiden. Die Funktionsfähigkeit der Nisthilfen ist regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen. Zerstörte oder beschädigte Nisthilfen sind gleichartig zu ersetzen.

Basierend auf den Ergebnissen der faunistischen Kartierungen sind voraussichtlich insgesamt **2 Nisthilfen für den Verlust von 1 Niststätte** der Blaumeise zeitlich vorgezogen zu realisieren, um eine Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewährleisten. Die Nisthilfen müssen demnach spätestens im Winterhalbjahr der Baumfällungen aufgehängt werden, so dass sie in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig sind. Für die Blaumeise ist z.B. das Modell Hasselfeldt (runde Fluglöcher 27 mm) zu empfehlen.

Alle Nistkästen sind außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereichs baubedingter Beeinträchtigungen dauerhaft an einem schattigen bzw. halbschattigen Standort entweder an vitalen, größeren Bäumen (Stammumfang > 80 cm) in einer Höhe von 1,80 m – 3 m im Umfeld des Plangebiets zu installieren. Die Bäume dürfen keine Habitatfunktion wie Spechthöhlen, Greifvogelhorste u.ä. aufweisen.

Beim Anbringen der Nistkästen ist darauf zu achten, dass das Einflugloch vor direkter Sonneneinstrahlung und Witterungseinflüssen geschützt ist; die günstigste Ausrichtung ist Südosten. Die Anflugschneise soll mindestens 2 Meter frei sein. Freischwebende Nistkästen sind so aufzuhängen, dass sie bei Wind nicht gegen Stamm oder Äste schlagen. Nistkästen, die unmittelbar am Stamm angebracht werden, sind möglichst senkrecht oder leicht nach vorne geneigt aufzuhängen, damit es nicht hineinregnet.

6 Zusammenfassung

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag bezieht sich auf die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Wustermark Nord“ in der Gemeinde Wustermark, in dessen 35 ha großem Plangebiet Flächen baulich entwickelt werden sollen. Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Ackerbrachen sowie Sukzessionsflächen aus aufgelassenem Agrarbetriebsgelände überprägt und zum Teil dauerhaft versiegelt. Geplant sind Gewerbeflächen mit Bebauung sowie Planstraßen zur verkehrlichen Anbindung. Hieraus können Beeinträchtigungen von gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten resultieren.

Zusammenfassend werden mit der Umsetzung des Vorhabens Bruthabitate bzw. Niststätten der Arten Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Schafstelze, Schwarze Kehlchen und Stieglitz überprägt. Zudem gehen potenzielle bzw. tatsächliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse verloren. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung wie auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, die der Tabelle 3 zu entnehmen sind. Europäisch geschützte Pflanzenarten wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen und sind aufgrund der vorliegenden Biotope auch nicht zu erwarten.

Tabelle 3: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und der Kompensation von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Tiergruppen
Maßnahmen zur Vermeidung		

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Tiergruppen
V1	Baufeldfreimachung inkl. Vegetationsberäumung außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar)	Vögel
V2	Umweltbaubegleitung	Vögel, Zauneidechse
V3	Aufstellen eines Reptilienschutzzauns während der Winterruhe der Zauneidechse (1. November bis 28./29. Februar)	Zauneidechse
V4	Absammeln von Zauneidechsen	Zauneidechse
V5	Kontrolle von potenziellen Niststätten von Höhlen und Spaltenbrütern an Bäumen auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten	Höhlen- und Spaltenbrüter
V6	Vermeidung von Vogelkollision an Glas	Vögel
V7	Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere (Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte sensible Räume)	Fledermäuse, Insekten, Vögel
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
ACEF1	Entwicklung neuer Brut- und Nahrungshabitate für Brutvögel des Halboffenlandes	Bluthänfling, Dorngrasmücke
ACEF2	Anbringung von Nistkästen für Höhlen- und Spaltenbrüter	Blaumeise
Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)		
AFCS1	Habitatherstellung für die Zauneidechse und Verbesserung des Nahrungsangebots für Vogelarten des Halboffenlandes	Zauneidechse, (Bluthänfling, Dorngrasmücke)
AFCS2	Herstellung neuer Brut- und Nahrungshabitate für die Vogelarten Feldlerche, Grauammer, Braunkehlchen	Feldlerche, Grauammer, Braunkehlchen

Abschließend kann festgestellt werden, dass Betroffenheiten europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten i.S. der **Verbote des § 44 BNatSchG** fachgutachterlich unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Arten Feldlerche, Braunkehlchen und Grauammer sowie der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden können. Infolgedessen ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 erforderlich. Hierfür sind kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) vorgesehen, die der Tabelle 3 entnommen werden können.

7 Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG

7.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Es besteht ein zwingendes öffentliches Interesse wirtschaftlicher Art an der weiteren Realisierung des Gewerbegebiets Nords in Wustermark. Hierzu zählen auch private Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse dienen (vgl. Lütkes, in Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 45, RN. 44).

Das Gewerbegebiet Nord ist im Gemeindegebiet die einzige größere zusammenhängende Fläche, die nahezu uneingeschränkt Gewerbeansiedlungen aller Art, insbesondere jedoch größere Betriebsansiedlungen, ermöglicht und sehr gut erschlossen ist. Für den Wirtschaftsstandort Brandenburg ist diese Fläche derzeit eine der wenigen vermarktungsfähigen Gewerbeflächen bis ca.

50 ha Größe (siehe „Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für das gesamte Land Brandenburg“).

Die Schaffung von bis zu 2.500 zusätzlichen Arbeitsplätzen in hervorragender bereits erschlossener Lage ist entscheidend für die langfristige Stärkung des Wirtschaftsstandortes auf örtlicher sowie regionaler Ebene.

Das Gewerbegebiet liegt direkt an der B 5, über die eine unmittelbare Verbindung nach Berlin und zur BAB 10 besteht. Des Weiteren können räumliche Synergien zum GVZ Wustermark genutzt werden. Beide Standorte werden mit dem derzeit im Auftrag der Gemeinde laufenden Straßen- und Brückenneubau noch besser miteinander verbunden. Die Gemeinde hält an den im FNP dargestellten und im Bebauungsplan festgesetzten Zielen im Grundsatz fest. „Die Entwicklung des GVZ und des Gewerbegebietes Nord besitzen absoluten Vorrang“ (siehe Begründung zum FNP, S. 70). Sie beabsichtigt jedoch in einem Dialogverfahren, das vorhandene Baurecht an die heutigen städtebaulichen Anforderungen (u.a. Klimaschutz) anzupassen und hierzu eine Änderung des Bebauungsplans durchzuführen.

7.2 Prüfung zumutbarer Alternativen

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist von der Wiederaufnahme der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen auszugehen, sodass mittelfristig von einer erneuten Verschlechterung der Lebensraumbedingungen der aktuell auf der Ackerbrache vorkommenden Arten auszugehen ist.

Zumutbare Alternativen, die keinen artenschutzrechtlich relevanten Eingriff erfordern, bestehen innerhalb dieses Gebietes nicht. Ein städtebauliches Konzept, das auf die betroffenen Tierarten so reagiert, dass Ausnahmeanträge nicht erforderlich werden, würde den o.g. Zielen der Gemeinde zur Entwicklung des Gewerbegebiets entgegenlaufen.

7.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Da bei Umsetzung der Planung die Verschlechterung der lokalen Population der Arten Feldlerche der Grauammer sowie der Zauneidechse zu erwarten ist und zumutbare Alternativen nach sorgfältiger Prüfung zum Erhalt der Population im räumlich funktionalen Zusammenhang nicht gegeben sind, muss nach § 45 (7) 5. BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, eine Ausnahme im vorliegenden Einzelfall beantragt werden.

Um den Erhaltungszustand der geschützten Arten zu sichern, werden die folgenden Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

A_{FCS}1 Habitatherstellung für die Zauneidechse und Verbesserung des Nahrungsangebots für Vogelarten des Halboffenlandes

Da der räumliche Zusammenhang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse auch im Zusammenhang der geplanten Ausgleichsflächen für das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplans nicht gewahrt werden kann, die sie mit mind. 100 m den art-spezifischen Aktionsradius der Tiere überschreiten, wird aus diesem Grund eine Ausnahme nach §45 (7) 5. BNatSchG beantragt.

Die Ausnahme nach §45 (7) 5. BNatSchG darf nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Daher ist es notwendig, die betroffenen Zauneidechsen vor den geplanten Eingriffen vollständig aus dem Plangebiet abzusammeln und in zuvor hergerichtete Ausgleichsflächen umzusiedeln.

Die Maßnahmenflächen zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands befinden sich innerhalb des Plangebiets, gliedern sich jedoch in mehrere Teilflächen, welche größtenteils miteinander verbunden sind, damit die Population im räumlichen Zusammenhang verbunden bleiben kann.

Die Maßnahme A_{FCS1} zielt auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population der Zauneidechse ab. Weitere im Gebiet vorkommende Vogelarten (u.a. Bluthänfling, und Dorngrasmücke) profitieren ebenfalls von den herzustellenden Habitatstrukturen wie Blühstreifen und Kleingehölzen. Die Maßnahme dient somit auch dazu, die ökologische Funktion des Plangebiets als Brut- und Nahrungshabitat für die genannten Vogelarten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Da die Maßnahmen vorgezogen umgesetzt werden und die zu erwartende Beeinträchtigung sämtlicher Brutreviere des Bluthänflings und der Dorngrasmücke vorgezogen ausgeglichen werden können, muss eine Ausnahme nach § 45 (7) 5. BNatSchG für diese Vogelarten folglich nicht beantragt werden (vgl. Kapitel 5.2, Maßnahme A_{CEF 1}).

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung setzt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Wustermark Nord“ die Flächen teilweise als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf den Maßnahmenflächen M1, M2, M3 und M5 fest. Hierbei sind die Flächen multifunktional zu betrachten und dienen ebenfalls dem Ausgleichserfordernis im Sinne des Artenschutzes. Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 werden 1,3 ha geschaffen, innerhalb der Maßnahmenfläche M2 werden 1,6 ha, innerhalb M3 werden 0,9 ha Halboffenlandfläche hergerichtet. Innerhalb der Maßnahmenfläche M5 werden 0,7 ha Offenlandfläche für die Zauneidechse hergerichtet, die gemeinsam mit dem parallel verlaufenden Gehölzsaum Halboffenland bilden.

Zur Schaffung von Sonnungs- und Versteckplätzen für die Zauneidechse sind auf einer Fläche von insgesamt 4,2 ha Holzhaufen (L/B/H: 5,0 x 5,0 x 0,8 m) zu errichten, wobei pro Hektar mindestens 10 Strukturen anzulegen sind. Hierbei handelt es sich um gestapeltes Altholz, bestehend aus dünneren und dickeren Ästen und Stämmen mit Durchmessern von 8 – 20 cm und Längen von 1,0 – 3,0 m. Das Holz ist stabil, locker und unregelmäßig aufzuschichten. Im unteren Bereich des Holzhaufens sind stärkere Äste einzubringen, während für die Abdeckung schwächere Äste zu verwenden sind. Abbildung 6 zeigt beispielhaft eine solche Habitatstruktur für die Zauneidechse. Die für die Anlage der Holzhaufen bestimmte Stelle wird zunächst auf einer Fläche von ca. 30 m² ca. 0,2 m tief ausgekoffert, dann mit Altholz verfüllt und der entstandene Aushub über die Stämme verteilt. Um eine ökologische Vernetzung der einzelnen Totholzhaufen zu erzielen, sind diese im Abstand von ca. 30 m zueinander zu errichten. In den Bereichen zwischen den Totholzhaufen ist die Grabfähigkeit des Bodens sicherzustellen. In Bereichen, in denen der Boden stark verdichtet ist, ist dieser stellenweise aufzulockern und der Sandanteil im Substrat zu erhöhen, um so die Möglichkeiten zur Eiablage zu verbessern. Hierbei ist es von Vorteil, wenn kleine Überhöhungen aus überwiegend sandigem Substrat entstehen (Körnung <0,63 mm bis <8 mm; Höhe der Hügel 0,3 – 0,5 m).

Um zusätzlich das Angebot an Brut- und Nahrungshabitaten für Halboffenland bewohnende Vogelarten (Bluthänfling und Dorngrasmücke) zu verbessern, sind 5 m breite Blühstreifen mit artenreicher Krautschicht zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Für die Ansaat der Blühstreifen eignen sich Wiesenmischungen mit einem Verhältnis von 30% Blumen zu 70 % Gräsern und einer Ansaatstärke von 30 kg/ha. Die Einsaat ist ohne Schnellbegrünung und Schröpfschnitt durchzuführen. Da die Maßnahme in der freien Natur umgesetzt werden soll, ist nur gebietseigenes Saat- bzw. Pflanzgut aus dem Ursprungsgebiet 4 (UG4) auszubringen.

Zur Pflege der Blühstreifen sind diese 2 x jährlich zu mähen, wobei die 1. Mahd ab August und die 2. Mahd ab Anfang Oktober durchzuführen ist. Hierbei ist eine Schnitthöhe von mind. 8 cm einzuhalten, z.B. durch höhenregulierbare Balkenmäher. Vor der Mahd sind die Flächen auf die Anwesenheit von Bodenbrütern hin zu kontrollieren. In den Blühstreifen ist auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln zu verzichten.

Begünstigend für die Annahme der Maßnahme und zur Stützung der lokalen Populationen des Bluthänflings und der Dorngrasmücke sind zusätzlich vereinzelte Kleingehölze wie Einzelgebüsche oder Strauchgruppen zu pflanzen, sodass das Angebot an Sitzwarten verbessert und der Strukturreichtum der Fläche erhöht wird. Insgesamt sind 20 Sträucher heimischer Arten auf 330 m² in allen Maßnahmenflächen zu pflanzen. Da die Maßnahme in der freien Natur umgesetzt werden soll, ist nur gebietseigenes Pflanzgut aus dem Ursprungsgebiet 4 (UG4) zu verwenden. Um den Erhaltungszustand der Zauneidechsen zu sichern, ist die Maßnahme so zu realisieren, dass keine zeitliche Lücke entsteht. Die Maßnahmen müssen daher vor Absammlung der Bestandsflächen (vgl. Maßnahme V4) vollständig hergestellt und funktionsfähig sein. Alle

Maßnahmen sind durch ein Monitoring auf ihren Erfolg zu überprüfen und je nach Erfolg sind Anpassungen der Maßnahmen vorzunehmen (siehe Angaben zum Risikomanagement in Kap. 7.4).



Abbildung 6: Altholzhaufen als Versteck- und Sonnungsplatz für Zauneidechsen

Ausgleichserfordernis für folgende Arten:

- Zauneidechse (4,2 ha)*
- Bluthänfling (0,3 ha)**
- Dorngrasmücke (2 ha)**

Von der Maßnahme profitierende Arten:

- Amsel
- Goldammer
- Mönchsgrasmücke
- Nachtigall
- Schafstelze
- Schwarzkehlchen
- Stieglitz

** Die auszugleichenden Lebensstätten der Zauneidechse werden innerhalb des Geltungsbeereichs mit derzeitigem Planstand der 3. Änderung des B-Plans (Stand: 02.2026) auf 4,2 ha ermittelt (ohne die Flächen des östlichen Solarparks). Für den Solarpark im Osten des Plangebiets kann zum derzeitigen Planstand nur eine Annahme getroffen werden, da eine Besiedlung der Flächen durch die Zauneidechse nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Das tatsächliche zusätzliche Erfordernis kann erst abschließend ermittelt werden, wenn die Kartierungen im Jahr 2026 vollständig abgeschlossen wurden. Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2025 konnte innerhalb der Flächen des Solarparks kein Vorkommen der Zauneidechse ermittelt werden.*

*** Maßnahme dient dem vorgezogenen Ausgleich der betroffenen Brut- und Nahrungshabitate der Art. Eine Ausnahme nach § 45 (7) 5. BNatSchG muss für diese Arten nicht beantragt werden.*

A_{FCS}2 Herstellung neuer Brut- und Nahrungshabitate für die Vogelarten Feldlerche, Grauammer und Braunkehlchen

Bei Umsetzung des Vorhabens gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche (2 Brutpaare), der Grauammer (1 Brutpaare) und des Braunkehlchens (1 Brutpaar) verloren. Eine Wiederherstellung der Bruthabitate im direkten Umfeld des Plangebiets ist mangels Flächenverfügbarkeit und den vorhandenen Vertikalstrukturen im Gebiet nicht möglich. Aufgrund dessen, dass die ca. 23 km (Luftlinie) entfernte Maßnahmenfläche im Bereich Märkisch Luch (Gemarkung Barnewitz, Flur 7, Flurstück 90/3) außerhalb des räumlichen Zusammenhangs der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten liegt, kann ihre ökologische Funktion nicht gewahrt bleiben. Aus diesem Grund muss eine Ausnahme nach §45 (7) 5. BNatSchG beantragt werden. Die Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

Für die Festlegung einer angemessenen Flächengröße zur Schaffung neuer Lebensräume für die Feldlerche empfiehlt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bei Maßnahmen im Grünland mind. 1 ha je betroffenem Brutpaar (LANUV 2019). Der Flächenbedarf für die Arten Grauammer und Braunkehlchen werden anhand ihrer Reviergrößen ermittelt (abgeleitet aus FLADE 1994, BFN 2016, LANUK 2025b). Für die Grauammer ergibt sich hiernach ein Flächenerfordernis der Ausgleichsmaßnahme von 2,2 ha je Brutpaar; für das Braunkehlchen ein Erfordernis von 1,8 ha je Brutpaar. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen allen genannten Arten gleichermaßen. Eine Flächenkonkurrenz der Arten kann ausgeschlossen werden. Es sind folglich Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mindestens 2,2 ha extern umzusetzen.

Bei den Flächen handelt es sich im Bestand um Ackerflächen, auf denen durch gezielte Maßnahmen geeignete Bedingungen für die Ansiedlung von Feldlerchen und anderen Bodenbrüter geschaffen werden können. Von der Gesamtfläche sind diejenigen Flächen abziehen, die sich im Bereich vorhandener Vertikalstrukturen befinden, da brütende Vögel des Offenlandes Abstände zu diesen einhalten. Für die Grauammer sollte ein Abstand von 100 m zu Feldgehölzen und Hecken und 200 m Abstand zu Siedlungen eingehalten werden (LANUK 2025a). Für die Feldlerche sollte zu Feldgehölzen und lückigen Baumreihen ein Abstand von 50 m und zu geschlossenen Baumreihen oder Strommasten ein Abstand von 100 m eingehalten werden. Nach Abzug der Bereiche in den Maßnahmenflächen, die sich in den genannten Radien befinden, wurde für die Ansiedlung durch Brutvögel des Offenlandes geeignete Fläche im Bereich Märkisch Luch (Gemarkung Barnewitz, Flur 7, Flurstück 90/3) auf ca. 9 ha eingeschätzt. Die Verortung der Maßnahmenfläche sowie die konkrete Zuordnung zu den Flächen ist der beigelegten Gesamtkarte Artenschutz (Anlage VI) zu entnehmen.

Bei der Neuanlage und Pflege des Extensivgrünlandes sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Das Gelände sollte dauerhaft offen und weitgehend frei von Vertikalstrukturen bleiben. Neupflanzungen von Bäumen oder Großsträuchern sind zu unterlassen. Neu zu pflanzende Gehölze sollten niedrigwüchsig sein und höchstens vereinzelt auftreten.
- Bei Neuanlage bzw. bei kräuterarmen Ausgangsbestand soll der Anteil der Kräuter durch Einsaat mit autochthonem Saatgut erhöht werden, um Insekten und andere Wirbellose zu fördern und so das Nahrungsangebot für die Arten zu erhöhen. Das Saatgut soll nicht zu Dichtwuchs neigen.
- Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll insbesondere bei Flächen, die zu Dichtwuchs neigen (z. B. Fettwiesen), 20 cm nicht überschreiten (JENNY 1990b: 35), eine Vegetationshöhe bis 40 cm ist bei lückigem Bewuchs möglich (SCHLÄPFER 1988: 327 für Ackerkulturen).
- Um eine zu dicht aufwachsende Vegetation zu vermeiden, welche die Fortbewegung der Arten einschränkt, sind stark nährstoffhaltige Standorte einer mehrjährigen Aushagerungsphase zu unterziehen.
- Bei Nutzung als Wiese keine Mahd in der Brutzeit der Arten (Anfang April bis Ende Juli)

- Zur Verbesserung der Nahrungssuche am Boden sind innerhalb oder randlich der Flächen kurzrasige Streifen herzustellen und von Beginn der Brutzeit an (d. h. ab April) kurzrasig zu halten.
- Um Gelegeverluste zu vermeiden, sollte während der Kernbrutzeit eine Ruhezeit von 8 Wochen eingehalten werden. In dieser Zeit erfolgt keine Nutzung oder Bearbeitung der Flächen. Die Ruhezeit kann durch einen frühen Nutzungstermin mit anschließender Ruhephase oder eine späte Mahd erzielt werden. Während bei einer Ruhezeit bis Anfang Juni insbesondere Erstbruten geschützt werden, hat eine Ruhezeit ab Juni positive Effekte auf die Zweitbrut.
- Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie chemisch-synthetischen Stickstoff ist zu verzichten.

Um den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern, sollte die Maßnahme so realisiert werden, dass keine zeitliche Lücke entsteht. Die Maßnahmen müssen daher vor dem Winter hergestellt werden, in dem die Inanspruchnahme der Ackerflächen erfolgt, sodass diese in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig sind. Alle Maßnahmen sind durch ein Monitoring auf ihren Erfolg zu überprüfen und je nach Erfolg sind Anpassungen der Maßnahmen vorzunehmen (siehe Angaben zum Risikomanagement in Kap. 7.4).

Ausgleichserfordernis für folgende Brutvogelarten:

- *Feldlerche (2 ha)*
- *Grauammer (2,2 ha)*
- *Braunkehlchen (1,8 ha)*

7.4 Angaben zum Risikomanagement

Um sicherzustellen, dass die FCS-Maßnahmen für die betroffenen Arten den gutachterlich formulierten Anforderungen im Sinne der angestrebten Ausgleichswirkung genügen, sind diese nach ihrer Umsetzung von der Umweltbaubegleitung auf ihre vollständige Funktionsgerechtigkeit hin zu überprüfen. Die Freigabe erfolgt dann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland und, sofern erforderlich, unter Konsultation weiterer Sachverständiger.

Zudem ist der Erfolg der Maßnahme durch ein regelmäßiges Monitoring zu überprüfen. Nach Fertigstellung der FCS-Maßnahmen sind drei Beobachtungsgänge im Abstand von jeweils zwei Jahren vorzusehen (d. h. im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme). Sollte das bereitgestellte Habitat oder die vorgesehene Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die betroffenen Arten nicht angenommen werden, sind entsprechende Nachbesserungen und Anpassungen der Habitatstrukturen und / oder Pflegemaßnahmen durchzuführen.

7.5 Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung

An der weiteren Realisierung des Gewerbegebiets Nord in Wustermark besteht ein zwingendes öffentliches Interesse wirtschaftlicher Art. Bei diesem privaten Vorhaben, welches dem öffentlichen Interesse dient, werden bis zu 2.500 zusätzliche Arbeitsplätze in bereits erschlossener Lage geschaffen und so der Wirtschaftsstandort auf örtlicher sowie regionaler Ebene langfristig gestärkt.

Durch die beschriebenen FCS-Maßnahmen kann der Erhaltungszustand der Population der Zauneidechse sowie der betroffenen Vogelarten Feldlerche und Grauammer in der kontinentalen biogeographischen Region voraussichtlich aufrechterhalten werden. Durch die Durchführung eines Monitorings wird die Wirksamkeit der Maßnahme sichergestellt.

8 Verwendete Literatur

- ARGE BOB Marburg IFB-VI, 2023: Unterlage (12) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren zur Umstellung ausgewählter Buslinien auf einen Betrieb mit Batterie-Oberleitungsbussen in Marburg. Anhang 1 – Prüfbogen der artweisen Konfliktanalyse. Dresden.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag Wiesbaden.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2025): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. Fachinformationssystem FFH-VP-Info [Online]. Stand: 10.03.2025. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse.- 2. aktualisierte und ergänzte Auflage. Laurenti, Bielefeld.
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758) – In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E. & Ssymank, A. (bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69 (2): 90–97.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eiching.
- GEDEON, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavý, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F. & Witt, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband.
- GRÜNEBERG, C.; Sudmann, S. R.; Weiss, J.; Jöbges, M.; König, H.; Laske, V.; Schmitz, M. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster, 480 S.
- JABCZYNSKI, S., Meyer, S., Wentzel, S. (2024): Artenschutzfachliche Stellungnahme für die Artengruppen Vögel, Reptilien, Amphibien sowie Hügelbauende Waldameisen – Artenschutzfachlichefassungsergebnisse für den Bebauungsplan Gewerbegebiet Wustermark Nord (Flächen westlich der 202) mit Pufferflächen, 14641 Wustermark. Potsdam.LANUK (2025a): Grauammer (*Emberiza calandra* (Linnaeus, 1758)). Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/%20voegel/massn/102939> (zuletzt abgerufen am: 22.09.2026).
- LANUK (2025b): Planungsrelevante Arten. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am: 13.04.2026).
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112.
- RYSLAVY, T.; JURKE, M. & MÄDLÖW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- SCHAEFER, T. (2001): Die Feldlerche *Alauda arvensis* als Brutvogel halboffener Landschaften. Vogelwelt 122: 257-263.
- SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg. 13(4), Beilage.
- SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014, S. 4-22.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. o.V. Radolfzell, 792 S.

TAPPE, K. & NOTTMAYER-LINDEN, K. (2005): Aktionsräume und Zeitbudgets von Feldsperlingen während der Jungtieraufzucht auf einem Obsthof in Ostwestfalen. Poster zur 138. Jahresversammlung der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft 29. September – 4. Oktober 2005 in Stuttgart. Vogelwarte 44:50.

Persönliche Kommunikation

FRIEDRICH, J., persönliche Kommunikation (17.03. u. 18.03.2026).

Anhang I: Relevanzprüfung

Der Wirkraum des Vorhabens ist abhängig von der Art der Auswirkung (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) einerseits und der Empfindlichkeit der einzelnen Arten andererseits. Hierauf basierend wurde ein Untersuchungsraum definiert (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), innerhalb dessen alle im Rahmen der Kartierung nachgewiesenen Arten auf ihre Relevanz für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bzgl. des 3. Änderungsbereich des Bebauungsplans hin überprüft wurden (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

In der folgenden Tabelle sind die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt und gegebenenfalls Gründe genannt, warum für diese im Artenschutzfachbeitrag keine Prüfung erfolgte. Für die in der folgenden Abschichtungstabelle **fett** gedruckten Arten wurden - sofern durch das Vorhaben gemäß den obigen Ausführungen potenziell gefährdet - aufgrund ihres besonderen oder strengen Schutzes im Artenschutzfachbeitrag die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Abgeschichtet wurden einige der nachgewiesenen Arten, da die entsprechenden Brutreviere in ausreichender Entfernung zum Plangebiet bzw. Wirkraum liegen und eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Zudem besitzen die entsprechenden Arten ein breites Nahrungsspektrum, wodurch die Ackerbrachen im Plangebiet für diese keine essenziellen Nahrungshabitate darstellen. Hierbei handelt es sich um die Arten Nebelkrähe, Ringeltaube und Star.

Tab. 1: Im Untersuchungsraum ausgewiesene Arten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Schutzstatus	Vorkommen UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen
Brutvögel									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*			b	Br	x	Wird in Gilde der Gebüsch- und Staudenbrüter betrachtet
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*			b	Br	x	Wird in Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3			b	Br	x	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2			b	Br	x	

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Schutzstatus	Vorkommen UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V			b	Br	x	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			b	Br	x	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	V			b	Br	-	Brutrevier in ca. 65 m Entfernung zur Plangebietsgrenze; keine Beeinträchtigung, da Fluchtdistanz <10 – 20 m (FLADE 1994)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*			b	Br	x	Wird in Gilde der Bodenbrüter betrachtet
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	*			s	Br	x	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*			b	Br	-	Brutrevier in ca. 55 m Entfernung zur Plangebietsgrenze; keine Beeinträchtigung, da Fluchtdistanz 15 m (GASSNER ET AL 2010)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*			b	Br	x	Wird in Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*			b	Br	-	1 Brutrevier im Untersuchungsraum Rechenzentrum und bereits im Rahmen des Bauantrags für das Rechenzentrum ausgeglichen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*			b	Br	-	Brutrevier in ca. 20 m Entfernung zur Plangebietsgrenze; keine Beeinträchtigung, da Fluchtdistanz 10 m (GASSNER ET AL 2010)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*			b	Br	x	Wird in Gilde der Gebüsch- und Staudenbrüter betrachtet
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*			b	Br	x	Wird in Gilde der Bodenbrüter betrachtet
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*			b	-	-	Brutrevier außerhalb des Wirkraumes

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Schutzstatus	Vorkommen UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	3	I		b	Br	-	1 Brutrevier im Untersuchungsraum Rechenzentrum und bereits im Rahmen des Bauantrags für das Rechenzentrum ausgeglichen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*			b	-	-	Brutreviere außerhalb des Wirkraumes
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*			b	Br	x	Wird in Gilde der Bodenbrüter betrachtet
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*			b	Br	x	Wird in Gilde der Bodenbrüter betrachtet
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*			b	-	-	Brutrevier außerhalb des Wirkraumes
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*			b	Br	x	Wird in Gilde der Baumbrüter betrachtet
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*			b	Br	-	1 Brutrevier im Untersuchungsraum Rechenzentrum und bereits im Rahmen des Bauantrags für das Rechenzentrum ausgeglichen
Reptilien									
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3		IV	s		x	
Amphibien									
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	*	*			b		-	Wenige Nachweise in Laichgewässer (kleines Gewässer im Intensivacker) ca. 150 m nördlich des Plangebietes. Einwanderung ins Plangebiet durch Aufstellung eines Reptilien-/Amphibienschutzzaunes während der Bauphase ausgeschlossen
Teichfrosch	<i>Rana esculenta</i>	*	*			b		-	
Ameisen									
Große Wiesenameise	<i>Formica pratensis</i>	V		-	-	b	-	-	Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art, wird im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet

Erläuterungen:

UR Untersuchungsraum
RL D Rote Liste Deutschland
RL BB Rote Liste Brandenburg
b besonders geschützte Art
s streng geschützte Art

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste
* ungefährdet
G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Br = Brutrevier
Ng = Nahrungsgast